Bavar.
5196
Z

…setzbüchlein
…ur Behandlung der
…en=Polizey
auf dem Lande;

das heißt:

Verordnungen
im Betreffe der Land=Armen=Polizey
in dem
Großherzogthume Würzburg.

Würzburg,
1812.

Bavar. 5196 z

<36627980250011

<36627980250011

Bayer. Staatsbibliothek

07/04/27

Inhalt.

1) Allgemeine Instruction im Betreffe der Armen-Polizey auf dem Lande vom 13ten September 1791. Seite 1

2) Verordnung vom 29ten April 1786, die provisorische Verfügung und Einrichtung auf dem Lande, in Hinsicht fremder und einheimischer Bettler, betreffend. S. 43

3) Verordnung vom 29ten April 1786, die Einrichtung der Armen-Polizey in dahiesiger Residenz-Stadt Würzburg betreffend, als eine Anlage zu der vorstehenden Verordnung. S. 45

4) Verordnung vom 10ten August 1787, die Einrichtung der Armen-Polizey auf dem Lande betreffend. S. 52

5) Decret vom 7ten December 1787, die Bestrafung der außer den Ortschaften auf den Straßen betretenen inländischen Bettler betreffend. S. 70

6) Ein-

6) Circulare vom 1ten Oktober 1788, an die fürstlichen Beamten auf dem Lande, die pünktliche Befolgung der Verordnungen überhaupt, insbesondere aber derjenigen betreffend, die das Armenwesen angehen. S. 73

7) Allgemeine Kreisverordnung vom 8ten Junius 1791, die Armen-Polizey-Anstalten, und das Wandern der Handwerksgesellen betreffend. S. 80

8) Verordnung vom 21ten August 1798, die Ausstellung der Ortscommissions-Zeugnisse betreffend. S. 99

9) Verordnung vom 5ten Oktober 1808, die Behandlung der Armenpolizey auf dem Lande und den Vollzug der desfalls schon bestehenden Verordnungen betreffend. S. 100

10) Verordnung vom 28ten Oktober 1810, die Zeugnisse der Ortscommissionen betreffend. S. 105

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken, ꝛc. ꝛc.

In den verschiedenen das Armenwesen auf dem Lande betreffenden Verordnungen, suchten Wir Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern diejenigen Polizey-Anstalten begreiflich zu machen, welche sie in den ihnen anvertrauten Pfarreyen und Aemtern mit gemeinsamer Thätigkeit ausführen sollten. Nun haben wir zwar mit besonderem Vergnügen wahrgenommen, daß die besagten Armen-Polizey-Anstalten in Unserem fürstlichen Hochstifte aufkommen; gleichwohl aber sind diejenigen Ursachen, welche Uns zur Erlassung der Verordnung vom 1ten October 1788 bewogen haben, noch immer nicht überall und durchgängig beseitiget, vielmehr mit neu hinzu gekommenen vermehret worden. Immer noch scheinet es an der Kenntniß und dem wahren Verstande der erlassenen Verordnungen zu fehlen, und eine möglichst gleiche, wenigstens verhältnißmäßige, überall Statt findende Vollkommenheit der Armenanstalten auf dem platten Lande ist bisher noch immer ein from-

mer Wunsch geblieben. Hierdurch werden nicht nur allein Wir, da Wir bekanntlich an den Armenanstalten einen besonderen und wesentlichen Antheil nehmen, sondern auch Unsere nachgesetzten Stellen, die Landesregierung nämlich und Ober-Armen-Commission, mit kaum zu erschwingenden, und zulezt verdrießlichen Arbeiten überladen, ohne jedoch von der Dauer und dem festen Bestande der Armenanstalten eine beruhigende Ueberzeugung zu erhalten. Wir haben Uns demnach entschlossen, in einer faßlichen und gemeinverständlichen Sprache das ganze System der Armen-Polizey den geistlich- und weltlichen Vorstehern wiederholt vorzulegen, sofort die bereits erlassenen Verordnungen, in so fern sie der gegenwärtigen nicht entgegen sind, andurch zwar ausdrücklich zu bestättigen, gleichwohl aber auch Verschiedenes aus denselben namentlich theils zu wiederholen, theils genauer zu bestimmen, Verschiedeues der eingeschlichenen Mißbräuche wegen auf das Neue zu verordnen, und Alles dieß in einer allgemeinen Instruction zusammen zu fassen.

Wenn die das Armenwesen betreffenden Anstalten zweckmäßig, bey dem Landmanne beliebt, dauerhaft, mit einem Worte: wenn sie vollkommen werden sollen: so müssen vor allem Armen-Commissionen in jedem Orte vorhanden seyn, welche vorerst die Armen jedes Ortes kennen zu lernen, hiernächst die Mittel zum Unterhalte derselben aufzusuchen, endlich für die Zukunft die Armuth, so viel möglich, zu verhüten haben.

Die

Die gegenwärtige Instruction wird sich demnach

I. Mit den Armen-Commissionen,

II. Mit der Conscription, als dem Mittel, die Armen kennen zu lernen,

III. Mit Bestimmung der Mittel, den Armen Unterhalt zu verschaffen,

IV. Mit der Art beschäftigen, wie das Verarmen der Landleute für die Zukunft, so viel möglich, zu verhüten sey.

So viel nun

I. Die Armen-Commissionen betrifft; so finden Wir für nöthig, nebst dem, was bereits in Unseren Verordnungen vom 10ten August 1787, und 1ten October 1788 versehen ist,

A) In Rücksicht ihrer äußeren **Einrichtung** zu verordnen:

1) **Die Sitzungen der Armen-Commissionen sind vom 1ten November bis zum 1ten May alle vierzehn Tage, vom 1ten May bis zum 1ten November alle Monathe unweigerlich abzuhalten.** Bisher waren zwar nur die monathlichen Sitzungen eingeführt: gleichwie sich aber die Geschäfte der Commissionen vervielfältiget haben, theils weil Wir von selbst den Wirkungskreis derselben erweiterten, theils weil die Armen-Commissionen auf eine rühmliche und Uns sehr wohlgefällige Art außer der Einsammlung und Vertheilung des Almosens mehrere mit dem Armenwesen verwandte Gegenstände in ihre Berathungen aufgenommen haben; so schien es Uns theils nothwendig, theils sehr ersprießlich, wenigstens die Win-

termonathe hindurch, wo mehrere Fälle von wahrem Bedürfnisse sich ergeben, die Anzahl der zu haltenden Sitzungen zu vermehren. **Diese respective vierzehntägigen und monathlichen Sitzungen sind künftighin aus keiner, was irgend für einer, Entschuldigungsursache auszusetzen, sondern vielmehr ununterbrochen fortzuhalten.** So kann z. B. der Mangel an Armen, die etwa zu conscribiren wären, dringende Feldarbeit u. dergl. keineswegs die unterlassenen Sitzungen entschuldigen. Nachdem aber dieses bey einzelnen Höfen und Weilern nicht möglich ist; so sind diese mit Aufstellung eines oder auch zweyer Deputirten, nach Verhältniß des Seelenstandes, dem nächstgelegenen Amtsorte zu incorporiren, sohin die Deputirten anzuhalten, den Sitzungen beyzuwohnen.

Durch diese Anordnung sind Wir gleichwohl nicht gemeint, die außerordentlichen Zusammenkünfte der Commissionen bey einzelnen dringenden Fällen zu verhindern; sondern versehen Uns vielmehr zu dem löblichen Eifer derselben, daß sie auch außer den monathlichen und respective vierzehntägigen Sitzungen, so oft sich ein einzelner dringender Fall ergibt, um da mehr außerordentliche Zusammenkünfte halten werden, als es fürwahr in einem Dorfe oder auch Landstädtchen eine leichte Sache ist, die Zusammentrettung einiger Dorfsnachbarn oder Bürger auf eine Viertel = oder halbe Stunde zu bewirken.

2) **Diesen Sitzungen haben alle Commissions = Mitglieder auf das pünctlichste beyzuwohnen, hauptsächlich aber die Pfarrer und**

Beam=

Beamten: die Pfarrer in ihren Pfarreysitzen so gut, wie in den Filialen, oder doch die Kapelläne, oder Cooperatoren; die **Beamten** aber haben wenigstens von Zeit zu Zeit, auch außer ihrem Amtessitze, den Orts-Commissionen beyzuwohnen.

3) **Die Districts-Deputirten**, deren Wir schon in Unseren Verordnungen vom 10ten August 1787 und 1ten October 1788 Erwähnung gethan haben, sind, wo sie noch nicht aufgestellet sind, unverzüglich aufzustellen, und haben den Armen-Sitzungen jederzeit gebührend beyzuwohnen. Es ist derer Gegenwart um so nothwendiger, da sie

a) Nicht nur allein über die in ihren Districten vorhandenen Armen bey den Sitzungen zu referiren, und über die Art, sie zu versorgen, Vorschläge zu thun; sondern auch

b) Ueber eine gute Polizey in ihren Districten insgemein, wie sogleich unter Lit. B. und weiter unten bey Ziff. IV. vorkommen wird, zu sorgen haben.

4) **Haben die Beamten** die jeden Ort betreffenden Weisungen zeitig und pünctlich an die Behörden zu befördern, jedoch unter keiner andern Aufschrift, als: An die Armen-Commission des Amtsortes N. die bisher gewöhnliche Aufschrift an die Ortsschuldheißen wird demnach hiermit untersaget.

B) In Rücksicht ihrer inneren **Einrichtung** setzen Wir hiermit fest:

1) **Der Gegenstand der Armen-Commissionen** ist nicht nur die Armen-Polizey insonderheit, sondern auch die Polizey insgemein und in gewissem Verstande; nämlich so viel die

die Aufsicht auf die Handhabung derselben betrifft. Wir verordnen demnach einstweil, daß die Armen-Commissionen z. B. den Schulfleiß der Kinder im Literar- und Industrie-Schulwesen: die Abhaltung des verdächtigen und liederlichen Gesindels: die Sorge über die Beobachtung der des Vermögens und der Betriebsamkeit derjenigen Leute wegen, die sich verehelichen wollen, schon erlassenen, und auch in dieser Instruction namentlich anzuführenden und ferner zu bestimmenden Verordnungen u. dergl., in ihre Berathungen aufnehmen, und behalten Uns noch vor, diesfalls eine zielsetzende Verordnung zu seiner Zeit zu erlassen.

Insonderheit aber tragen Wir den Orts-Commissionen andurch auf, sich das in dem Jahre 1789 zum ersten Mahle gesetzlich angeordnete, und seitdem schon zu einem rühmlichen Grade von Vollkommenheit gediehene Industrie-Schulwesen zur besonderen Sorge seyn zu lassen. Es haben demnach die Orts-Commissionen sich nach den diesfallsigen Anordnungen ihrer geistlich- und weltlichen Vorsteher zu benehmen, die bey einzelnen Gemeindsleuten dagegen noch herrschenden Vorurtheile, so viel möglich, mit Bescheidenheit zu bekämpfen, und vor allem durch ihr Beyspiel zu wirken. Wo die Industrie-Anstalten noch nicht in Gang gebracht sind, haben dieselben über die Anlegung eines Industrie-Gartens, Aufstellung und Bezahlung einer Industrie-Lehrerinn die gehörigen Berathungen zu pflegen, die allenfalls beliebten Vorschläge der Gemeinde vorzulegen, und im Weigerungsfalle dem Beamten die Anzeige zu machen, sofort ihn um

amt-

amtlichen Beystand anzugehen. Wo aber die Industrie-Anstalten bereits angelegt worden sind, haben dieselben auf die Dauer, Festigkeit, wie auch Verbesserung derselben die gehörige Aufsicht zu tragen, den Schulfleiß der Kinder, wie schon oben gedacht worden ist, zu beobachten, sich jährlich am Ende des Schuljahres die verfertigten, gepflanzten, oder sonst erzielten Industrie-Producte der Kinder vorzeigen zu lassen, sie in ein Verzeichniß zu bringen, und mit Angabe der Anzahl aller, und insonderheit der arbeitenden Schulkinder den Bericht mit Unterschrift der Commission an den Beamten zur weiteren Beförderung an die Schul-Commission einzusenden. Schließlich weisen Wir die Orts-Commissionen andurch an, den armen Schulkindern die Materialien, die zu dem Industrie-Unterrichte nothwendig sind, anzuschaffen, und die hieraus erzielten Arbeiten entweder den arbeitenden Kindern zur Belohnung umsonst zu überlassen, oder wenn es die Kräfte der Armen-Casse nicht erlaubeten, dieser von dem Erlöse wieder so vieles zuzuwenden, als die abgegebenen Materialien gekostet haben.

2) Bey den Berathschlagungen hat zwar jedes Mitglied volle Stimmefreyheit, die aber nicht gemißbraucht werden darf. So werden Wir z. B. den Frevel desjenigen, der sich besonders in Verpflegung der Armen durch Brod, Geld, Kleidungen u. dergl. einer Empfehlung oder besonderer Begünstigung und Partenlichkeit schuldig macht, und hierdurch sowohl, als etwa durch sein Ansehen zu Gunsten eines Unwürdigen die Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen erzwinget,

get, schwer zu ahnden wissen. Um aber die Klage der Begünstigung oder Empfehlung gänzlich zu beseitigen, oder doch seltener zu machen; so versehen Wir Uns, daß nur **rechtschaffene, untadelhafte** und **nüchterne, keine herrschsüchtigen,** und nach alleiniger Angebung des Tones strebenden, sofort auch partheyischen Leute zur Commission gesetzet werden.

3) **Nach der Mehrheit der Stimmen ist** über jeden einzelnen **Punct** ein **Schluß abzufassen,** und

4) **Ueber alle bey jeder Sitzung vorkommenden Verhandlungen** ein **gehöriges Protukoll abzuhalten.** Dieß Protokoll hat übrigens in dem Orte des Amtssitzes der Amtsschreiber, und in anderen Orten der Schullehrer zu führen, worauf dasselbe von sämmtlichen Mitgliedern mit Bemerkung des ihnen aufgetragenen Amtes, z. B. N. als **Districts-Deputirter,** wo nicht jedesmahl zu unterschreiben, doch so förmlich nach dem gewöhnlichen Protokollar-Style abzufassen, daß die Gegenwärtigen gewissenhaft angemerkt werden, und in der folgenden Session jederzeit abzulesen ist.

5) **Sämmtliche monathliche Deputations-Protokolle sind endlich dem Amte auf jedesmahliges Verlangen desselben, besonders aber zur Conscriptions-Zeit und im Monathe April, vorzulegen;** worauf sodann, an den so eben benannten Zeiten, wie Alles, was unter A) und B) von Uns verordnet worden ist, befolgt worden sey, von dem Beamten und Amtsschreiber pflichtmäßig zu berichten ist.

Wann

Wann die Armen-Commissionen theils die bereits gegebenen, theils in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften genau befolgen; so wird diese Befolgung den Weg bahnen, die folgenden Puncte um so leichter ins Werk zu setzen.

II. Nämlich die **Conscription** betreffend, so haben sich die Armen-Commissionen hierbey

1) **Mit Bestimmung der Armen überhaupt,**
2) **Mit Vertheilung derselben in gewisse Classen,**
3) **Mit Bemerkung des Ab- und Zuganges derselben zu beschäftigen.**

Ad 1) **Ist nur derjenige ein Armer, welcher sich das, was er zur täglichen Nothdurft braucht, entweder gar nicht, oder nicht ganz verschaffen kann.** Wer also z. B. so viel Vermögen, oder doch entweder so viele Körperskräfte, oder so viele Geschicklichkeit, um sich **nothdürftig** selbst zu ernähren, besitzet, ist kein Armer; wenn nicht der letztere darzuthun im Stande ist, daß es ihm nicht an Willen, sondern an Gelegenheit, etwas zu verdienen, ermangle. Aus diesem Hauptsatze fließen für die Armen-Commissionen folgende Regeln:

a) **Die Armen-Commission prüfe vor allem die Vermögensumstände desjenigen, der conscribirt zu werden verlangt.** Hierbey hat aber dieselbe nicht allein auf unbewegliche Güter, Häuser u. dergl. Rücksicht zu nehmen, sondern hauptsächlich darauf, ob derselbe noch bares oder ausgeliehenes Geld besitze, und im letzten Falle, ob es exigibel sey oder nicht: denn wer

wer noch bares, oder ausgeliehenes und exigibles Geld besitzet, ist kein zur Conscription geeigenschafteter Armer.

b) **Bey sich ergebendem Mangel des Vermögens prüfe die Armen-Commission den Verdienst.** Dieser Verdienst ist daher weder so, wie er von den Armen angegeben wird, lediglich anzunehmen, noch von der Armen-Commission auf's Gerathewohl, sondern erst nach genauer, in einem Dorfe oder Landstädtchen, wo solche Dinge sich sehr leicht erforschen lassen, gar nicht schwerer Prüfung zu bestimmen. So ist z. B. der wöchentliche Verdienst eines gesunden und starken Mannes äußerst unwahrscheinlich, und nur willkürlich auf 2—3 Schillinge je zuweilen angegeben worden. Um daher für die Zukunft den Verdienst desto genauer bestimmen zu können; so hat

c) **Die Armen-Commission ferner die Gesundheitsumstände und Körperskräfte eines Jeden, der unter die Armen conscribirt werden will, genau zu prüfen.** Zu diesem Ende sind die Aerzte oder Wundärzte, wenn dergleichen in einem Orte aufgestellt sind, der Conscription mit beyzuziehen: in Orten aber, wo dergleichen nicht vorhanden sind, haben die Orts-Commissionen, wenn sie an dem Vorgeben eines Armen zu zweifeln Ursache haben, genauere Umfrage zu halten, und bey den Nachbarn, hauptsächlich aber in dem Hause des angeblichen Armen verläßige Kundschaft einzuziehen. Im ersten Falle haben die Aerzte oder Wundärzte kürzlich

lich nach Pflichten zu bezeugen, ob und in wie weit ein solcher Armer gesund und arbeitsfähig, oder in wie weit z. B. ganz, halb oder noch etwas mehr arbeitsfähig, auch ob er, wenn ihm etwa die nöthigen Körperskräfte zu schweren Arbeiten ermangeln, nicht etwa zu leichteren Arbeiten, z. B. Nähen, Spinnen, Stricken, Waschen, kleine Kinder warten, geschickt sey. Diese Aussage des Arztes oder Wundarztes ist mit dem Gutachten der Local-Commission der Conscriptions-Tabelle einzurücken. Im zweyten Falle aber hat die Orts-Commission in der Conscriptions-Tabelle wenigstens anzumerken, in wie fern sie die oben gedachten Vorschriften befolget habe.

d) **Bey ganzen angeblich armen Familien und Haushaltungen hat die Orts-Commission den Zustand derselben nicht blos überhaupt und unbestimmt anzugeben, sondern jedes einzelne Mitglied genau zu beschreiben.** So ist es z. B. keinesweges hinlänglich, bey ganzen Haushaltungen anzumerken: **schwach, kränklich** u. dergl., die **Aufführung** übel, der **Verdienst** wöchentlich 3—4 Schill. oder 4 Bz; sondern es muß deutlich, jedoch ohne alle Weitläuftigkeit, ausgedruckt werden, wer von der Familie, der Vater, die Mutter, welcher Sohn, welche Tochter **schwach, kränklich**, übler **Aufführung** sey; sohin wer der eigentliche Bedürftige sey, ohne gerade die übrigen Nichtbedürftigen mit unnöthigem Aufwande von Zeit und Raum anzuführen.

e) Hat

c) Hat endlich die Armen-Commission auch auf das Alter der angeblich Armen die gehörige Rücksicht zu nehmen, und demnach manchen Armen keinesweges für arbeits- und verdienstesunfähig anzusehen, der es seines Alters wegen noch nicht wirklich ist. Insonderheit bleibt den Orts-Commissionen hiermit unverhalten, daß Kinder von 9—10 Jahren, oder wohl gar von höherem Alter, allerdings und um so mehr etwas zu verdienen im Stande sind, als jetzt die Industrie-Schulen auf dem Lande im Gange sind.

Wenn die Orts-Commissionen auf vorbesagte Art sich eine genaue Kenntniß von den Armen überhaupt zu verschaffen suchen; so wird es nunmehr leicht seyn, sie nach Maßgabe der Verordnung vom 10ten August 1787 in gewisse Classen zu söndern.

Ad 2) Nämlich betreffend

die erste Classe,

so gehören

a) Zur ersten Classe nur solche, welche sich das, was sie zur täglichen Nothdurft brauchen, gar nicht verschaffen können. Hierunter verstehen Wir z. B. entkräftete Greise, und des Industrie-Unterrichtes noch zur Zeit unfähige Waisenkinder; nicht minder solche gebrechliche Personen, welche ihres Gebrechens wegen, auch wenn sie den besten Willen hätten, nichts, oder doch nur so wenig, daß es nicht in Anschlag kommen kann., zu verdienen im Stande sind.

b) Was

b) Was unter a) von einzelnen Personen gesagt worden ist, das gilt auch von ganzen Familien. Eine arme Familie ist demnach zur ersten Classe nur alsdann geeigenschaftet, wenn sie sich das, was sie nothdürftig braucht, gar nicht zu verschaffen im Stande ist. Sind also gleich in einer Familie die Mutter und Kinder arbeits- und verdienstesunfähig, hingegen hat der Vater noch genugsame Körperskräfte und Gelegenheit, etwas zu verdienen; so gehört diese arme Familie nicht zur ersten Classe. Eben so verhält sich die Sache, wenn die Mutter oder die Kinder arbeits- und verdienstesfähig sind, und zugleich etwas zu verdienen Gelegenheit haben. Es dürfen daher nicht mehr, wie es öfter geschehen ist, die Personen einer Familie von einander in der Conscription getrennt, und eine oder andere davon in die erste, und eine andere in die zweyte Classe gebracht werden.

Anlangend die

zweyte Classe

so gehören

a) Zu derselben diejenigen, welche sich das, was sie zur Nothdurft brauchen, nicht ganz, sondern nur zum Theile zu verschaffen im Stande sind; gesetzt auch, daß ihnen auf eine Zeitlang ganz und gar alle Nahrungswege abgeschnitten wären. Wir rechnen hierher z. B. solche, welche zwar einiges Vermögen an liegenden Gründen besitzen, das aber, weil sie entweder wegen abgehender Körperkräfte, oder Gelegenheit nichts arbeiten können, zu ihrem

rem nothdürftigen Unterhalte nicht hinreichet, oder in einem schlechten Wohnhause bestehet. Ausdrücklich aber schließen Wir diejenigen, wie schon oben verordnet worden ist, von dieser Classe aus, welche noch bares, oder zwar ausgeliehenes, jedoch exigibles Geld besitzen, so lange sie davon noch leben können. Nicht minder sind zur zweyten Classe diejenigen Personen geeigenschaftet, die zwar ganz vermögenlos sind, jedoch durch ihren Verdienst, wiewohl nicht ganz, sich nähren können.

b) Was unter a) von einzelnen Personen gesagt worden ist, das gilt auch von ganzen Familien. Eine Familie also, welche zwar einiges, aber nicht hinreichendes Vermögen hat, oder doch einige arbeits- und verdienstesfähige Mitglieder unter sich zählt, ist unter den oben angeführten Voraussezungen nur zur zweyten Classe geeigenschaftet.

Zur genaueren Bestimmung der so eben vorgetragenen Regeln wollen Wir noch insgemein bemerken, daß bey alt erlebten Leuten, welche ihr Leben unter stäter Arbeit und anderen Müheseligkeiten zugebracht haben, auf die festgesetzten Regeln nicht so streng und pünctlich zu halten, sondern, da sie Trost verdienen, die Wohlthätigkeit mehr, als es sonst die Regel erlauben würde, zu erweitern, dagegen aber bey Leuten, die dem Müßiggange und Wohlleben ergeben waren, auf die festgesetzten Regeln streng zu halten ist.

Gleichwie aber von Zeit zu Zeit gewisse Arme entweder ab- oder zugehen, andere vorerst nur zur zwey-

zweyten Classe geeigenschaftet sind, hiernächst aber und nach veränderten Umständen in die erste gebracht werden müssen, wobey sich von selbst versteht, daß Alle,, auch bereits Conscribirte, alle Jahre zur Conscriptions-Zeit wieder persönlich vorgeladen und geprüfet werden müssen; so wird hiermit

Ad 3) So viel den **Ab-** und **Zugang** der Armen überhaupt, und insonderheit den Uebertritt derselben von einer Classe in die andere betrifft, verordnet,

a) **Die abgegangenen, oder von einer Classe in die andere übergetrettenen Armen sind von den Beamten, zur Conscriptions-Zeit und im Monathe April, mit Namen, Tag, Ort, Portion, nebst der Ursache ihres Abganges oder Uebertrittes, in einer besonderen, von der jedesmaligen Orts-Commission zu bezeugenden Beylage anzuführen.**

b) **Die neu hinzu gekommenen Armen aber sind in die Conscriptions-Tabelle, wie Unseren fürstlichen Beamten schon bekannt ist, mit dem Ausdrucke, neu Conscribirte, zu bringen, und ist sofort die besagte Tabell zur fürstlich-weltlichen Regierung einzuschicken.** Gleichwie aber während des Zwischenraumes der Conscriptions-Zeit und des Monaths April, so wie auch im Monathe April, neue Arme conscribiret werden können; so sind

c) **Die während des besagten Zwischenraumes und im Monathe April neu conscribirten Armen in einer von sämmtlichen Local-Commissions-Mitgliedern zu unterschreibenden**

benden Tabelle nachzutragen; wobey Wir Uns aber jedoch

d) Versehen, daß die neu hinzu gekommenen Armen von der Orts-Commission, keinesweges aber von einzelnen Mitgliedern, auch nicht einmal von dem Pfarrer allein, angenommen worden seyn. Einzelnen Mitgliedern bleibt demnach die einseitige Armen-Aufnahme untersagt, jedoch in dem einzigen Falle, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, dem Pfarrer mit Zuratheziehung der Districts-Deputirten unbenommen, einen oder den andern Armen provisorisch und in der Art anzunehmen, daß diese Annahme bey der nächsten Sitzung der Ortsarmen-Commission von dieser geprüfet, und gestalteten Umständen nach gutgeheissen, oder aufgehoben werden kann.

Wenn nun auf diese Art die Armen jedes Ortes, und demnächst auch jedes Amtes bekannt, und in die verschiedenen Classen, wie oben gesagt, abgesöndert worden sind; so ist

III. **Auf die Mittel zu denken, den Armen Unterhalt zu verschaffen.** Bey diesem Puncte halten Wir es für nöthig, die Local-Commissionen sowohl, als insonderheit die geistlich- und weltlichen Vorsteher des platten Landes auf folgende Stücke aufmerksam zu machen:

1) **Auf die Verbindlichkeit, die Armen zu unterhalten;**
2) **Auf die Art, dieselben zu unterstützen;**
3) **Auf die Quellen der Unterstützung;**

4) Auf

3) Auf die gute Verwaltung des aus diesen Quellen sich ergebenden Armen-Vermögens.

Ad 1) Hat jeder Ort, und wenn derselbe gar nicht, oder nicht ganz hierzu vermögend seyn sollte, jedes Amt, endlich das ganze Land die Verbindlichkeit, seine Armen zu unterhalten. Hieraus ergeben sich folgende Sätze:

a) Hat jeder Seelsorger diese Verbindlichkeit seiner Gemeinde, so viel möglich ist, begreiflich zu machen. Hier darf er aber keinesweges bey allgemeinen Ermahnungen zum Almosengeben stehen bleiben, sondern hat vielmehr seine Gemeinde zu unterrichten, wie daß sie sich nach der von den Gesetzen bestimmten Art, Almosen zu geben, um so mehr zu richten habe, als sie sonst; indem sie gute Werke zu verrichten wähnte, sich schwer wider die göttlichen Gebote vergehen würde. Mit einem Worte: jeder Seelsorger hat es sich zum Geschäfte zu machen, seiner Gemeinde den wahren Geist des Armen-Instituts begreiflich zu machen.

b) Sämmtliche Seelsorger eines Amtes haben mit dem Beamten ihre gemeinschaftlichen Bemühungen dahin zu richten, daß sämmtliche Orts-Armen-Institute in Verbindung gebracht werden, und sich wechselseitig unterstützen. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Zweck keinesweges durch Befehle von der Amtsstube aus erreicht werden könne; sondern daß es nöthig sey, durch gütliche und persönlich gemachte Vorstellungen die verschiedenen

Orts=Gemeinden zu der oben besagten wohlthätigen Verbrüderung zu vermögen.

e) **Nur alsdann, wenn es gewiß ist, daß weder ein Ort, noch das ganze Amt alle seine Armen zu ernähren im Stande sey, kann mit Grunde eine Unterstützung von dem ganzen Staate erwartet werden.** So lange demnach die Unvermögenheit des ganzen Amtes nicht hergestellt ist, sind die Forderungen, welche diesfalls an den Staat gemacht werden könnten, unbillig und verwerflich.

Ad 2) Was die Art betrifft, die Armen zu unterstützen, so setzen Wir folgende Regeln fest:

a) **Die Unterstützung darf nicht reichlich, sondern muß nur nothdürftig seyn.** Was Nothdurft sey, oder nicht, muß freylich durch Umstände bestimmet werden. Allein es gibt Fälle, wo, wenn auch die äußersten Umstände angenommen werden, die Unterstützung nicht nothdürftig genannt werden kann. So z. B. konnte die Unterstützung eines Mannes, der eigentlich nur zwey respective ganz, und zum Theile arbeitsunfähige Kinder hatte, sonst mit seiner Frau noch bey guten Jahren und gesund war, und bey einem jährlichen Gehalte von 9 Maltr. Korn, 200 Pfd. Brod, dann einem Kosttage in der Woche, dennoch wöchentlich noch 12 Pfd. Brod, und 3 Schillinge erhielt, auf keinen Fall blos nothdürftig genannt werden. Und dann ist die Unterstützung dem Staate um so nachtheiliger, je mehr die Gleichgültigkeit gegen Wohlstand und Armuth genährt, die Betriebsamkeit erstickt, und

der

der Armenstand überhaupt behaglich und reizend gemacht wird.

b) Die Umstände, worauf die Orts-Commissionen bey Bestimmung des Unterhaltes eines Armen zu sehen haben, sind schwache Körperskräfte, Krankheit, Unvermögen, mehrere arbeitsunfähige Kinder u. dergl. Die Orts-Commissionen haben es demnach auf die Bescheiden- oder Unbescheidenheit des begehrenden Armen allein keineswegs ankommen zu lassen, sondern die oben gedachten Umstände genau zu erwägen.

c) Die Orts-Commissionen haben die Ungleichheit in Unterstützung der Armen, wie es in einem und dem nämlichen Orte und bey der lange nicht, als wie in einer volkreicheren Stadt, so großen Anzahl der Armen leicht möglich ist, sorgfältig zu vermeiden. So war es Uns z. B. äußerst befremdend, in einem und demselben Orte manchmahl wahrzunehmen, daß einem gesunden, arbeitsfähigen, und mit einem, höchstens zweyen Kindern versehenen Armen eben so viel, und öfters eine größere Portion an Brod und Geld zugelegt worden sey, als alten, gebrechlichen, mit mehreren arbeitsunfähigen Kindern belasteten Armen.

Da diese Ungleichheit ihre Entstehung bald dem Mangel gehöriger Aufmerksamkeit, bald der Parteylichkeit und Begünstigung zu verdanken hat; so wollen Wir die Orts-Commissionen um so mehr zur gehörigen Aufmerksamkeit und Unparteylichkeit auffordern, als die Erfahrung gelehret hat,

 daß

daß die Beytragenden hierdurch mißtrauisch gemacht werden, und, ob sie gleich nur gegen die Vertheilenden zu klagen Ursache hätten, das Institut selbst mit Unglimpfe beurtheilen, und wegen dieses ärgerlichen Mißbrauches sogar das Almosen, wiewohl mit Unrecht, zurück halten.

d) Alles einseitige Austheilen von Almosen, (wenn es nicht aus eigener freyer, sofort von den Armen nicht erzwungener Freygebigkeit herrühren sollte, als wogegen Wir nichts zu erinnern finden) wodurch, wie man sagt, ein Altar gegen den anderen aufgerichtet wird, Ungleichheit, Mißtrauen und Vorwürfe entstehen, und die Armen-Commission außer Stand gesetzet wird, von der Zahl der Armen, von der Würdig- oder Unwürdigkeit derselben, und wie viel einem jeden auszuwerfen sey, zu urtheilen, wird hiemit auf das strengste untersagt. Von dieser Regel haben die Commissions-Glieder auf keine Art, und auch in dem Betrachte nicht abzugehen, der wohl von den geschämigen Armen allenfalls vorgebracht werden könnte. Denn zu geschweigen, daß solche Hausarme, welche nicht aus Stolz, sondern aus sonstigen sehr erheblichen Ursachen wünschen dürften, wegen der Unterstützung ganz unbekannt zu bleiben, auf dem platten Lande, und selbst in den kleineren Landstädten, wo Jedermann des Anderen Umstände so leicht auskundschaften kann, wahre Undinge seyn; so hat sich doch Niemand, und insonderheit auch nicht der Pfarrer eine einseitige Unterstützung zu erlauben, wenn sich auch der äußerst seltene Fall

eines

eines geschämigen Armen im strengsten Verstande ergeben sollte, und derselbe aus den Beyträgen der Orts- oder Amts-Unterthanen gebührend unterstützet werden könnte. Ein solcher Armer kann nur durch die Stimmenmehrheit der Commission von dem persönlichen Erscheinen bey derselben dispensiret, und in seinem Hause vernommen werden, worauf sofort die Unterstützung nicht einseitig, sondern von der Commission zu reguliren ist.

e) Endlich und insonderheit **haben sowohl Pfarrer, als Beamter, oder Local-Commission von der von Uns einmahl genehmigten Unterstützung der conscribirten Armen keineswegs, und in so lange der Regel nach nicht abzugehen, bis über die etwa anderweite jährliche Conscription neue Entschliessung von Uns erfolgt seyn wird.** Gleichwie aber die Unterstützung und Regulirung derselben von an und für sich zufälligen und veränderlichen Umständen abhangt; so wollen Wir zwar jedoch nur alsdann einer **Ausnahme** Platz geben, **wenn sich während der Zeit die Umstände so verändert haben, daß sich mit Erwägung Unserer einmahl festgesetzten Grundsätze vernünftiger Weise vermuthen läßt, diese Veränderung würde auch, falls sie Uns bekannt geworden wäre, in Unserer Entschliessung eine Veränderung hervorgebracht haben.** Hierher rechnen Wir beyspielsweise zur Erhöhung der von Uns genehmigten Unterstützung als hinlängliche Gründe: Verschlimmerung der

Ge-

Gesundheit eines Armen, schlechteren Verdienst, durch Uglücksfälle verringertes Vermögen, vermehrte Anzahl von Kindern u. dergl.; so wie sich hieraus auch beyspielweise ergibt, welche Gründe allenfalls hinlänglich seyn möchten, eine von Uns begnehmigte Unterstützung zu verringern. Diese Ausnahme soll aber keineswegs, wie Wir schon unter d) verordnet haben, dem bloßen Ermessen der Pfarrer, zwar gar nicht aus einem Mißtrauen auf ihr Amt oder ihre Person, sondern weil die Sache, wenn sie dauerhaft seyn soll, nach einem einmahl festgesetzten Plane betrieben werden muß, überlassen, sondern kann und soll allein von der Commission bestimmet werden. Nur da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, wollen Wir es geschehen lassen, daß ein Pfarrer, jedoch mit Zuratheziehung der Deputirten desjenigen Districtes, wo der Arme wohnet, eine provisorische Ausnahme zu machen befugt seyn solle, welche aber bey der nächsten Session der Entscheidung der Commission anheim zu geben ist.

Wenn übrigens das Armenwesen die gehörige Festigkeit erhalten soll; so sind

Ad 3) Die Quellen, aus welchen die Unterstützung geschöpfet werden soll, zu bestimmen, und so viel möglich ist, ergiebig zu machen. Hierher rechnen Wir

a) **Die wöchentlichen Sammlungen** an unbestimmtem Geld und Brode, oder die subscriptionsmäßigen **Beyträge** der Unterthanen. In Hinsicht dieser wöchentlichen Sammlungen wollen Wir zwar

α) Nicht

α) Nicht ausdrücklich befehlen, daß dieselben durch einen im Orte beliebten Rathsverwandten, Gerichtsmann, oder sonstigen Gemeindsnachbar so, daß mehrere das Jahr hindurch mit einander abwechseln können, zu besorgen seyn; können aber jedoch nicht bergen, daß Uns dieß weit auferbaulicher und schicklicher vorkomme, als die bisherige Gewohnheit, die Sammlungen einem Armen- oder Bettelknechte zu überlassen, oder dieselben durch einen, den an und für sich nicht unedeln Namen Armuth entehrenden, so genannten Bettelhaufen (welchen Ausdruck Wir ganz vertilgt wissen und wünschen möchten) zu veranstalten. Es geschehe aber die Sammlung, von wem sie wolle; so verordnen Wir hiermit,

β) Daß das Geld in eine verschlossene Büchse eingesammelt, und dieses sowohl, als das Brod nach geendigter Sammlung von einem besonderen Deputirten aufgenommen, und der Betrag von ihm sofort bezeuget werde. Hiernächst hat

γ) Der Almosenpfleger, von dem Wir weiter unten zu reden Gelegenheit haben werden, nach Maßgabe der Conscriptions-Tabelle die Armen zu befriedigen, und was an Geld übrig bleibt, und aus dem etwa überschiessenden Brode erlößt wird, der Orts-Armen-Casse einzuverleiben. Es ist demnach

δ) Weder die Einsammlung, noch die Vertheilung des Almosens den Armen allein, und

und zwar um da weniger zu überlassen, je mehr ohne die oben gesagte Polizey-Aufsicht der Untreue, der Verwirrung, und tausend Zänkereyen Platz gegeben würde. Im übrigen darf

a) Weder die Armen-Commission, noch der Pfleger das auf Subscription fallende Almosen an Geld oder Korn u. dergl. bey den Subscribenten ausstehen lassen, sondern dieses ist, so bald möglich, zu erheben. Sollte Einer oder der Andere Brod in Natura versprechen; so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß dasselbe nicht zu einem Ausstande aufschwelle.

b) Die zweyte Quelle der Unterstützung sind die allgemeinen jährlichen Sammlungen an Früchten, Most, Flachs, Wolle u. dergl., welche sofort hauptsächlich unter dem Schutze und der Unterstützung der geistlichen Ortsvorsteher eben so ordentlich anzustellen sind, als der Ertrag derselben vorbeschriebener Maßen zu verwenden ist.

c) Zur dritten Quelle rechnen Wir alles, was durch die Gemeinde als Gemeinde,

d) Zur vierten, was durch Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen, Almosenpflegen zur Armen-Casse gebracht wird.

e) Die fünfte Quelle machet das Almosen aus, was in der Armenbüchse in den Wirthshäusern bey Hochzeiten, Kindstaufen und anderen freudigen Vorfällen, oder sonstigen schicklichen Gelegenheiten das Jahr hindurch eingebracht wird.

f) Die

f) Die sechste Quelle endlich sind die **Kosttage**, welche bey den bemittelten Ortsnachbarn für bestimmte Arme einzurichten sind. Diese Kosttage sind für einzelne, alte und schwächliche, sonst zur ersten Classe geeigenschaftete Personen, vorzüglich diejenigen, welche ihre Hausfrauen verloren haben, und keine Dienstmägde zu unterhalten im Stande sind, eben so schicklich, als wohlthätig, und erleichtern das Armen-Institut ungemein.

Alle diese Quellen sind nun von einer jeden Orts-Armen-Commission mit unermüdeter und zweckmäßiger Thätigkeit zu benutzen, und zwar um da mehr, als ein Ort erst alsdann, wenn alle diese Quellen zur Unterstützung der Armen nicht hinreichen wollen, mit Grunde auf auswärtige Unterstützung einen Anspruch machen kann. Wie demnach dieselben das Jahr hindurch benutzet worden seyn, hierüber ist Uns der Bericht zur Conscriptions-Zeit und zwar dergestalt zu machen, daß, ob und wie viel aus jeder Quelle zur Unterstützung der Armen das Jahr hindurch geflossen sey, in der Ordnung und nach den Rubriken, wie Wir sie in gegenwärtiger Instruction angegeben haben, bey den am Ende jeder Orts-Conscription zu fertigenden Summarien, mit Einrechnung des baren Recesses, angezeiget werden muß. Insonderheit aber, was die **Kosttage** betrifft, so sind dieselben nebst dem in den Conscriptions-Tabellen bey den Armen, die selbe genießen, um deßwillen mit zu bemerken, weil sie bey Beurtheilung der ausgeworfenen Unterstützung mit in Anschlag gebracht werden müssen.

Wenn

Wenn nun alle einzelnen Beyträge bekannt sind, so ist die Summe des ganzen Almosens leicht zu ziehen; worauf bey den Summarien ferner angemerket werden muß, wie viel die Armen begehret, und was die Orts-Commissionen begutachtet haben; ob und wie viel daher Ueberschuß oder Abgang vorhanden sey. Um nun der diesfallsigen Berichtserstattung die nöthige Gleichförmigkeit zu verschaffen, und überhaupt die Arbeit zu erleichtern, haben Wir ein Formular entwerfen lassen, und den Orts-Commissionen dasselbe zur Nachachtung hiermit unterhalten wollen. †

Gleichwie es aber auf eine gute Verwaltung des aus den oben gedachten Quellen zu erzielenden Armenvermögens hauptsächlich ankommt; so wird hiermit in dieser Rücksicht

Ad 4) Verordnet:

a) In jedem Orte, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, ist ein **Armenpfleger aufzustellen.** Die Pflichten desselben sind

α) **Uberhaupt die nämlichen, wie sie bey den Vormündern in Rücksicht der Güter-Verwaltung durch die gemeinen und Landrechte bestimmt sind.**

β) **Insonderheit hat derselbe alle in das Armenwesen einschlagende Rechnungen jährlich der Local-Commission vorzulegen;** worauf solche bey der Local-Commission ordentlich abzuhören, und zu revidiren sind; übrigens aber, wie alles dieses geschehen sey, mit Zeugnissen und Handunterschriften der Local-Commissions-Mitglieder zu belegen, folglich

zu Seite 26.

† Seelen in dem Orte N. z. B. 500.

Arme dagegen z. B. 5.

Verhältniß Letzterer gegen Erstere wie 1—100.

	an Geld			an Korn	
	fl.	tt.	pf.	Mltr.	Meß.
a) Jährlicher Betrag der wöchentlichen Sammlungen an Geld uud Brod, oder des sich auf Subscription gründlichen Quantums					
b) — — der allgemeinen jährlichen Sammlung zu Geld angeschlagen					
c) — — des Almosens von der Gemeinde als Gemeinde					
d) — — 1) durch Schenkungen, 2) Vermächtnisse, 3) Stiftungen, Pflegen ꝛc.					
e) — — des Almosens in der Armenbüchse insgemein					
f) — — der Kosttage zu Geld angeschlagen					
g) Barer Receß an Geld, Korn, Früchten					
Hauptsumme des ganzen Almosens					
Summe dessen, was die Armen begehret					
Summe dessen, was die Orts-Commission begutachtet.					
Bleibt also Ueberschuß oder Abgang					

lich von der gedachten Rechnung zugleich ein summarischer Status der sämmtlichen Einnahme und Ausgabe, sofort auch was im Receß verbleibe, einzuschicken ist.

Sollte sich bey der Verwaltung

b) **Ein Ueberschuß ergeben**, so ist derselbe zur Orts-Armen-Casse zu bringen, und, gleichwie es ohnehin in den jährlichen Summarien angezeiget wird, sodann dahin im Amte zu verwenden, wo sich ein Abgang ergeben hat. Zu wünschen und dahin zu trachten möchte zwar seyn, daß im gewissen Verstande eine Amts-Casse für das ganze Amt vorhanden wäre, wohin milde Beyträge von einzelnen Ortschaften flößen: gleichwie aber solches wegen mancherley anderer Anstände in den Aemtern, wo es nicht schon besteht, weiterer Ueberlegung ausgesetzt seyn kann; so haben die Seelsorger ihren Gemeinden einstweil den Umstand zu erwägen zu geben, daß es billig sey, wenigstens so viel an Geld und Brod ihren verbrüderten Amtsarmen zu überlassen, was sie ehemals, und vor der jetzt bestehenden Einrichtung an fremde Bettler und Streuner, mehr durch Ungestümm derselben genöthigt, als aus gutem Willen, mehr, um nur ruhig und ungestört zu seyn, als um ein gutes Werk zu verrichten, verschwendet hätten, zumal da sie jetzt, nachdem alle Bettler und fremde Arme ausgeschlossen wären, der Unverschämtheil und dem Ungestümme derselben nicht mehr preis gegeben wären.

Sollte sich demnach

c) In

c) In einem Orte ein Abgang ergeben, so ist der anderswo vorhandene Ueberschuß hierher vor allem zu verwenden; und nur alsdann, wenn die Kräfte eines ganzen Amtes zur Ersetzung des Abganges in einem oder dem andern Amtsorte nicht hinreichen, werden Wir es geschehen lassen, daß an Uns, als Landesherrn und Bischof, die Bitte um Ersetzung dieses Abganges gestellet werde.

Diese Erklärung führt Uns von selbst auf eine andere, im Betreffe der Bittschriften armer Leute auf dem Lande, welche an Uns unmittelbar eingesendet zu werden pflegen. Wir haben zwar unter dem 18. December 1786 über die Art, wie an Uns überhaupt, und insonderheit von den Armen supplicirt werden solle, eine zielsetzende Verordnung erlassen. Es wird aber Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern nicht unbekannt seyn, daß dieselbe nur provisorisch gewesen sey, und ihrer Anlage nach nur bis zur näheren und bestimmteren Einrichtung des Armenwesens auf dem Lande, die im Jahre 1787 von Uns angeordnet worden ist, habe dauern sollen. Zudem können Wir nicht bergen, daß diese Verordnung mehrfältig nicht beobachtet worden sey. Nach Maßgabe derselben hätten Arme im gemeinen Sinne, das heißt solche, die von keiner außerordentlichen, weiter unten annoch näher zu bestimmenden, Noth befallen sind, gar nicht suppliciren sollen: gleichwohl ist dieß häufig geschehen, kann aber in Zukunft um da weniger geduldet werden, als sonst diese Classe von Armen in der Hoffnung, von Uns eine reichlichere,

im-

im Ganzen aber nicht thunliche, und nach ihren wahren Bedürfnissen nicht angemessene Unterstützung zu erhalten, sich der Conscription nicht unterwerfen, sofort das Armen-Institut nie ein System, daher auch keine Dauer gewinnen würde. Alsdann erst würden Wir Uns zu einer Unterstützung verbunden erachten, wenn es in einem Amte nicht blos wegen Hartherzigkeit der Reichen, welcher nach fruchtlos ausgefallenem geistlich- und weltlichen Zuspruche der Orts- und Amtsvorsteher in anderem Wege begegnet werden dürfte, sondern aus andern Ursachen fehlen würde, wo wir nämlich einem solchen Amte im Allgemeinen Unsere Milde angedeihen lassen könnten.

Nicht minder hat nach gedachter Verordnung ein bestimmtes Gutachten, in wie weit ein supplicirender Armer zu unterstützen seyn dürfte, erstattet werden sollen. Allein manchem Pfarrer genügte es schon, der Bittschrift die ehemaligen Bettel-Atteslate: „ich halte den Supplicanten eines Almosens würdig" anzufügen; auch Beamte haben sich verschiedentlich auf bloße Zeugnisse der Schuldheißen verlassen: beyde aber, nämlich Pfarrer und Beamte, mehrmal so unförmliche, oberflächliche, und durchaus unbestimmte Berichte erstattet, daß Wir neuerliche Berichtserstattung verlangen mußten.

Endlich haben Wir im Jahre 1786 verordnet, daß Uns die Supplicirenden nicht selbst zugeschicket werden sollten, sondern daß der Pfarrer des Ortes die Bittschrift mit seinem Gutachten verschlossen an den Beamten, und dieser solche mit

dem

dem seinigen Gutachten an Uns verschlossen einzusenden hätte: allein auch dieser Verordnungs-Punkt ist mehrfältig nicht beobachtet worden.

Aus allen diesen Ursachen, von welchen die erste schon hinlänglich seyn würde, sind Wir veranlasset worden, die mehrgedachte Verordnung, jedoch nur in so weit sie sich auf das Suppliciren der Armen erstrecket, andurch aufzuheben, und, damit die Pfarrer nicht unnöthiger Weise von Armen, die es öfters im wahren Sinne nicht sind, belästiget, auch die Beamten nicht zu viel beschweret werden, zu verordnen:

Erstlich hat jeder Arme, der von Uns unmittelbar etwas verlanget, sich bey der Orts-Commission, bey welcher der Pfarrer ohnehin zugegen ist, zu melden, und conscribiren zu lassen.

Zweytens soll diese individuelle Conscription eines einzelnen Armen nicht in gemeinen Fällen, mithin nicht in der Regel, sondern nur als Ausnahme in besonderen Fällen geschehen: z. B. wenn Jemand um eine mäßige Holzabgabe zur Erhaltung seines baufälligen Hauses bittet; oder zu Zeiten bey einer mit vielen kleinen Kindern beschwerten, in Arbeit und Mühseligkeiten alterlebten armen Familie um Beytrag zum Lehrgelde auf den Fall gebethen wird, da kein Meister zu finden, der den Jungen gegen das längere Stehen desselben in den Lehrjahren, als sonst gewöhnlich ist, umsonst, oder um ein geringes Geld lehren will; wenn bey außerordentlichen Krankheiten schwere Cur-Kosten sich ergeben, oder von einem besonderen Unglücke Jemand getroffen wird, und sofort wegen Armuth Hülfe bedarf.

Drittens muß diese Beschreibung des supplicirenden Armen von der Orts-Commißion mit ihrem in der Beschreibung enthaltenen Gutachten dem Beamten verschloßen zugeschicket werden, der sie, wenn er nichts dabey zu erinnern findet, ohne, oder wenn er etwas dabey zu bedenken hat, mit seinem Gutachten an Uns einzusenden hat. Sollten

Viertens die allermeisten Armen im gemeinen Sinne aus Ursachen, die nicht blos auf der Hartherzigkeit der Reichen beruhen, unmöglich unterstützet werden können; so hat der Beamte solches an die Ober-Armen-Commißion, oder unmittelbar an Uns zu berichten.

Fünftens. Wenn es aber bloß auf Aufding- oder Ledigsprechgeld ankommt, hat man sich an die dahiesige Ober-Armen-Commißon, da eine Stiftung dieserthalben vorhanden ist, zu wenden; die Familie aber, welche sich um das Aufding- oder Ledigsprechgeld, oder einen Beytrag zu demselben meldet, muß von der Orts-Commmißion entweder schon conscribirt seyn, oder neuerlich conscribiret werden, und sothane Conscription auf allen Fall, wenn dieselbe nicht schon hierher eingesendet worden seyn sollte, an die fürstliche Ober-Armen-Commißion eingeschicket werden.

Gleichwie Wir aber bey Treffung dieser Anstalten nicht die Absicht haben, die Armuth behaglich, und um eben deßwillen anlockend zu machen, sondern vielmehr die Anzahl der Armen nach und nach, so viel möglich, zu vermindern; so wollen Wir keineswegs, daß sich die Orts-Commißionen mit Einsammlung und Vertheilung des Almosens

allein,

allein, wie schon oben unter Ziff. I. A) und B) von der Obsorge der Commissionen auf eine gute Polizey angemerket worden ist, abgeben sollen; sondern machen es denselben

IV. Zur Hauptpflicht, die Quellen der Armuth aufzusuchen, und dieselben sofort, in so weit es möglich ist, zu untergraben. So wie demnach die Verschwendung und üble Hauswirthschaft eine Hauptquelle der Armuth ist; so verordnen Wir:

1) **Verschwender und üble Hauswirthe sind mit zweckmäßiger Strenge zur besseren Hauswirthschaft anzuhalten.** Der stufenweise und verordnungsmäßige Zwang möchte darin bestehen, daß den Verschwendern und üblen Hauswirthen vorerst Verweise vor der ganzen versammelten Orts-Commission gegeben, hiernächst dieselben mit Wasser und Brod eingesperret, endlich mit Stockschlägen, unter Anzeige bey Amt und hiernächst zu erfolgender amtlicher Verfügung, gezüchtiget würden. Hierdurch wollen Wir zwar den Commissionen keine eigentliche gerichtliche Gewalt, sondern nur das Recht, Anzeigen bey dem Amte zu machen, einräumen: dagegen versehen Wir Uns aber auch zu Unseren Beamten, daß sie den gerechten Eifer der Orts-Commissionen auf alle nur möglichst dienliche Weise unterstützen, und sich bey Uns darüber nicht verantwortlich machen werden, daß sie den gegründeten Eifer derselben durch versagte oder schläfrig ertheilte Amtshülfe hätten erkalten lassen, und schlaff gemacht hätten. Sollte aber alles dieß keine Besserung bewirken; so ist über den bisher geführten Lebenswandel des Verschwenders

schwenders nebst angeschlossenen Protokollen von den Beamten an Unsere fürstliche Regierung zu berichten. Gleichwie aber diese Maßregeln nur bey offenbaren Verschwendern in Anwendung zu bringen sind; so machen Wir es Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern zur Pflicht, eine andere, und zwar sehr zahlreiche Classe von Verschwendern, die, ohne eben dem beständigen Wohlleben ergeben zu seyn, nur aus Mangel an Kenntniß richtiger ökonomischer Grundsätze ins Abwesen gerathen, hauptsächlich durch Unterricht von dem sonst unausbleiblichen Untergange zu retten. Da übrigens

2) Mit der ersten Art der Verschwendung der Müßiggang gewöhnlich vergesellschaftet, und insgemein eine Quelle von Armuth sowohl, als aller Laster ist; so verordnen Wir ferner, daß

a) Schlechterdings keine Müßiggänger zu dulden, sondern solche mit den ad 1) bemerkten Zwangsmitteln zum Arbeiten oder Dienen anzuhalten seyn. Und da

b) Der Müßiggang hauptsächlich durch das einzelne Betteln genähret wird; so ist dasselbe als eines der allergrößten Polizey-Verbrechen, das die Sitten gänzlich verdirbt, und alle auch die zweckmäßigsten Armenanstalten auf einmal zernichtet, ein für alle Mahl abzustellen. Dieß geschieht aber, wenn die allenfalls angetroffenen Bettler nach Maßgabe der im Mittel liegenden Verordnungen, vorzüglich der Verordnung vom 7ten December 1787, bestraft, und von den Orts-Commissionen die von Uns angeordneten, und mittelst gegenwärtiger

Instruction noch und wiederholt anzuordnen, den Polizey=Anstalten in beständig reger Thätigkeit erhalten werden. Vorzüglich sollen auch die Orts=Commissionen wegen der in dem Amte wohnhaften Bettler unter sich einander wechselseitige Anzeige machen; bey Betreten fremder Bettler aber dieselben dem Amte anzeigen, damit von daher mit der auswärtigen Behörde Rücksprache gepflogen werden könne. Wir verordnen und befehlen demnach,

c) Daß vor allem in jeglichem Orte, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, für jetzt sowohl, als für die Zukunft, starke und rüstige Dorfswächter, keineswegs aber Kinder, oder alte gebrechliche unvermögende Leute hierzu aufgestellet werden. Welche Gemeinde diesfalls als ungehorsam betreten wird, soll von dem Beamten mit einem Gulden, und nach Befinden noch höherer Strafe, angesehen werden; wobey jedoch derselben unbenommen bleibt, gegen den etwanigen unmittelbar Schuldigen ihren Regreß zu suchen. Um aber vorzüglich das Betteln der Fremdlinge, welche mit Pässen oder Kundschaften durch Unsere Lande ziehen, zu verhüthen, befehlen Wir ferner und

d) Daß in jeglichem Orte, ohne weitere Ausnahme und Einwendung, zwey Deputirte, welche sich mit diesen Fremdlingen abzugeben haben, aufgestellet werden. Die Benehmungsart derselben wird folgender Maßen hiermit angeordnet:

a) Der

α) Der Dorfswächter hat jeden Fremdling, der um einen Zehrpfennig ansuchet, zu dem ersten Deputirten zu bringen; worauf

β) Der erste Deputirte den Paß oder die Kundschaft des Fremdlings zu untersuchen hat. Nun findet er den oder dieselbe entweder für ächt, oder er hat noch einige Anstände. Im letzten Falle hat der Deputirte den Passanten durch die Thor= oder Dorfswache mit dem Passe oder der Kundschaft zu dem Ortsvorsteher zur weiteren Untersuchung und Verfügung abzuschicken: im ersten Falle aber hat der Deputirte dem Passanten ein zum Empfange des Zehrpfenniges gefertigtes Billet, wohin der Tag seiner Durchreise einzutragen ist, abzureichen. Hiernächst hat

γ) Der Thor= oder Dorfswächter den Passanten zu dem zweyten Deputirten zu führen, welcher ihm gegen Empfang des Billets den Zehrpfennig abzureichen hat. Dieser Zehrpfennig soll aber

δ) In Unseren Landstädtchen in zweyen Dreyern, und in den Dorfschaften in Einem bestehen. Sollte aber der Fremdling zu übernachten genöthigt seyn; so sind demselben in den Landstädtchen vier, und in den Dorfschaften zwey Dreyer abzureichen.

ε) Alle Viertel= oder nach Gutbefinden der Local=Commission alle halbe Jahre hat der zweyte Deputirte Rechnung abzulegen, und seine Ausgabe mit den in Händen habenden Billets zu bescheinigen.

ζ) Endlich, wie viele solcher Leute durch jeglichen Ort, und zuletzt durch das ganze Amt passirt seyn, und wie viel sofort das Reisegeld für jeglichen Ort, und hiernächst für das ganze Amt betrage, ist zur Conscriptions-Zeit jährlich bescheinigt einzuberichten.

Damit aber Unsere guten Unterthanen nicht durch Leute getäuschet werden, welche sich unter dem etwas ehrenvollern Namen der Collectanten einschleichen, und, indem sie das Erstaunen der Landleute durch Erzählung allerley, größtentheils unwahrer, oder doch übertriebener Unglücksfälle zu erregen suchen, zugleich ihr Mitleiden zur Abreichung mancher Beyträge mißbrauchen; so verordnen Wir ferner,

e) Daß den sogenannten Collectanten unter keinerley Rücksichten eine Collecte zur Erbauung von Kirchen, für Abgebrannte, oder sonstige Verunglückte zu gestatten sey; es wäre denn, daß sie sich nach gestalteten Umständen von der geistlichen, oder insgemein von Unserer fürstlich-weltlichen Regierung mit Patenten behörig zu legitimiren im Stande wären. Uebrigens aber und

f) Haben die Ortsvorsteher dahin zu sehen, daß kein liederliches Gesindel sich einschleiche, aufgenommen und beherberget werde, als welches durch Ungestümm und Zudringlichkeit nicht nur Privat-Leuten, sondern auch dem ganzen Staate unter mancherley Rücksichten schädlich ist. Zu dem Ende verordnen und befehlen Wir

α) Nicht nur insgemein Unseren fürstlichen Beamten, aus der sämmtlichen Landämtern mitgetheilten Quartier-Ordnung Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg eine auf das platte Land anwendbare Instruction zum Gebrauche einzelner Ortsvorsteher zu fertigen, sofort bey der nächsten Conscription zur fürstlichen Regierung einzuschicken, sondern auch

β) Und insonderheit den sämmtlichen Ortsvorstehern, je zuweilen unvermuthete Visitationen in den Hirten- und anderen Häusern vorzunehmen, und fremde brod- und herrenlose Leute aus ihren Orten vertreiben zu lassen.

Gleichwie Wir auf die vorgeschriebene Art den beyden ersten, und vielleicht auch häufigsten Ursachen der Armuth zu steuern glauben; so verordnen Wir,

3) Daß, gleichwie schlechter Nahrungsstand nicht minder eine Quelle der Armuth ist, die Orts-Commissionen hierauf um da mehreren Bedacht zu nehmen haben, je unverschuldeter das hieraus entspringende Schicksal armer Leute ist; und, nachdem sie sich die Beschaffenheit des Nahrungsstandes bekannt zu machen gesuchet, zugleich die Mittel und Wege aufzusuchen haben, wie derselbe verbessert werden könne. Der Nahrungsstand kann aber

a) Verbessert werden, wenn z. B. in den Orten, wo der Boden fruchtbar und ergiebig ist, die gemeinen Hauptplätze schicklich vertheilet, die bisher gewöhnliche Brache, wo, wenn und so weit es allenfalls thunlich ist, abgeschaffet, der

Klee-

Kleebau befördert, und die Stallfütterung eingeführet werden. Diese bessere Art des Ackerbaues ist hauptsächlich durch die Beyspiele der geistlich- und weltlichen Ortsvorsteher in Gang zu bringen, und durch zweckmäßige Belehrungen zu befördern. Gleichwie Wir aber hiermit nur ein Beyspiel anzuführen gemeint waren; so wollen Wir es überhaupt Unseren geistlich- und weltlichen Vorstehern, nach Gestalt und Maß ihres Standes und Amtes mehr oder weniger, zur besonderen Pflicht machen, **zur Verbesserung des Ackerbaues, der Viehzucht u. s. f.** mit einem **Worte: zur Verbesserung und Veredelung der Landwirthschaft** überhaupt, sowohl durch Verbreitung aufgeklärterer Grundsätze, als hauptsächlich durch ihre Beyspiele, das Ihrige beyzutragen.

Da es ferner in Unserem fürstlichen Hochstifte noch hie und da öde Plätze auf dem platten Lande gibt; so verordnen und befehlen Wir

b) Unseren Beamten, zur Anbauung dieser öden Plätze die diensamsten Mittel vorzukehren, oder diesfalls die nöthigen Verhaltungsbefehle, nach vorhergegangenem Berichte, von Unserer fürstlichen Kammer einzuholen.

c) Gleichwie es bey einzelnen Familien an richtigen öconomischen Grundsätzen fehlet, wie Wir schon oben angeführet haben, und die Sitte nicht selten ist, einige Zeit sparsam und frugal zu leben, um bey freudigen Familien-Ereignissen, oder auch sonstigen Volksfesten das Ersparte

auf

auf Ein Mahl durchzubringen; so hat die Erfahrung eben dieß bey ganzen Gemeinden, als Gemeinden betrachtet, bisher gelehret. Wir verordnen demnach, daß von Unseren **Beamten und Orts-Schuldheißen** diesfalls **auf größere Ersparniß gesehen, und hierdurch das Verarmen ganzer Gemeinden verhüthet werde.** Hiermit wollen Wir

d) Verbinden, was eine gleichmäßige Erfahrung bisher gelehret hat, daß die Hirten- und andere Gemeindsdienste fast immer, oder doch großen Theils, mit fremden eben nicht mit dem besten Leumunde versehenen Leuten, und im Grunde Bettlern, besetzet worden seyn, welche daher nicht nur allein der Gemeinde zur Last fielen, sondern auch ihrer Bestimmung auf keine Weise nachkamen. Wir verordnen demnach, daß diese **Dienste für die Zukunft nur an Orts- oder wenigstens Amts- oder Landesunterthanen vergeben, und zur Verbesserung des Nahrungsstandes** dieser **Leute, wo es nur immer thunlich ist, in einen einzigen Dienst zusammengezogen werden.**

e) **Der** schlechte **Nahrungsstand**, der aus verschiedenen Ursachen entspringen kann, ist insonderheit und an manchen Orten zum Theile eine Folge des **Mangels an Verdienst.** Wir verordnen daher, daß auch hierauf der gehörige Bedacht genommen, und, so viel möglich, eine oder die andere Quelle zum Verdienste eröffnet werde. Nicht minder rechnen Wir hierher

f) Die willkürliche, oder doch nicht nach gehöriger Prüfung geschehene Aufnahme mancher Unterthanen. Es ist daher kein Unterthan mehr ohne amtliche Erlaubniß auf- und anzunehmen; wobey Wir es Unseren fürstlichen Beamten zur Pflicht machen, nebst dem mandatmäßigen Vermögen vorzüglichen Bedacht auf den Nahrungsstand des Supplicanten zu nehmen, und jederzeit sich die Frage mit Befriedigung, und nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit beantworten zu lassen, wie derselbe in der Folge sich und die Seinigen zu ernähren im Stande seyn werde.

So wie Wir nun auf diese Art einige Hauptursachen der Armuth bestimmet haben; so könnten Wir zwar noch mehrere derselben, z. B. die wucherlichen Contracte der Juden, das nunmehr verbothene Hausiren allerley fremder Krämer und Handelsleute anführen: nachdem aber dieselben theils ohnehin schon bekannt sind, theils mehr auf einzelne Personen, Familien, wohl auch Dorfschaften und Aemter, als auf das Ganze anwendbar seyn würden; so wollen Wir sie dahier mit Stillschweigen übergehen, und

4) Nur so viel noch insgemein unverhalten: daß, gleichwie Wir über die Ursachen der Armuth und die Mittel, derselben zu steuern, die Daten vom ganzem Lande einzusammeln, und sonach die veroffenbarten Mängel auf irgend eine Art hinweg zu räumen gedenken, jede Orts-Commission zu diesem Behufe

a) Die

a) Die Quellen der Armuth und die zweckmäßigsten Mittel, derselben zu steuern, in jedem Orte aufzusuchen, hiernächst

b) Und insonderheit die Beschaffenheit des Nahrungsstandes, und die Mittel, denselben zu verbessern, in sorgfältige Erwägung zu nehmen, und sofort über alles dieß gehörige Protokolle abzuhalten habe. Diese Protokolle sind Uns endlich

c) Zur nächsten Conscriptions-Zeit mit den besonderen Gedanken eines jeglichen Beamten, in so fern es von Beamten und Orts-Commissionen noch nicht geschehen ist, unfehlbar einzusenden.

Schließlich befehlen Wir noch insgemein, daß

Erstens diese allgemeine Instruction alle halbe Jahre, zur Conscriptions-Zeit und im Monathe April, bey jeglicher Orts-Armen-Commission vorgelesen, und von den Seelsorgern oder den Beamten den übrigen Deputirten erkläret werde; worüber Wir daher alle halbe Jahre eine bescheinigte Anzeige erwarten;

Zweytens, um in den Berichten der Beamten die nöthige Einförmigkeit zu erzielen, dieselben nach der Ordnung, welche Wir in der gegenwärtigen Instruction zum Grunde geleget haben, eingerichtet werden.

Uebrigens haben Wir gegenwärtige Instruction zum bequemeren Gebrauche der Orts-Commissionen nicht nur allein in einem Octav-Formate abdrucken, sondern auch die bereits wegen des Armenwesens auf dem Lande seit 1786 ergangenen Verordnungen vorzüglich in dem Betrachte wieder

auf

auflegen, und der gegenwärtigen Instruction beyfügen lassen, auf daß die Orts-Commissionen sich in allen das Armenwesen und ihre diesfallsigen Pflichten betreffenden Grundsätzen sogleich und mit leichter Mühe ersehen, und die hier und da gemachten Erfahrungen, daß die Verordnungen gar nicht, oder doch erst nach langem Suchen aufzufinden waren, nicht mehr eintreten mögen. Gegeben unter Unserer eigenen Handunterschrift, und beygedrucktem geheimen Kanzelley-Siegel. Würzburg am 13ten September 1791.

Franz Ludwig,
B.u.F.z.B.u.W. (L.S.)
Hz. zu Fr.

Chrono-

Chronologische Folge
der das Armenwesen auf dem Lande betreffenden
Verordnungen;
ein Anhang
zur vorstehenden allgemeinen Instruction.

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken ꝛc. ꝛc.

Aus anliegender Unserer Verordnung ist mit mehrerem zu entnehmen, welche Anstalten Wir wegen der Armen-Polizey in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg gemacht haben. Wir gedenken eben diesen Gegenstand auch noch auf dem Lande in eine ordentlichere Verfassung zu bringen; können aber sogleich noch nicht Hand an das Werk legen, bis Wir zuvor jener Einrichtung für die Stadt eine feste Dauer gegeben haben werden. Jedoch erfordert selbst diese schon, um den Anlauf der Armen vom Lande in die Stadt abzuschneiden, daß einstweilige Vorkehrungen in den Aemtern in Ansehung der Armen getroffen werden. Zu dem Ende befehlen Wir, daß

I. Jeglicher Beamte, falls sich in dem ihm gnädigst anvertrauten Amte fremde, nemlich ausländische,

ländische Bettler aufhalten sollten, solche aus seinem Amtsbezirke fortzuschaffen habe, mit der Bedrohung, daß sie bey weiterem Betreten in das Zuchthaus würden gebracht, und nach Umständen auch als Landstreicher nach den allgemeinen Kreisgesetzen behandelt werden; für die Zukunft hingegen ist die genaueste Aufsicht zu halten, daß sich keine fremden Bettler in den Amtsbezirk einschleichen.

II. In Hinsicht der inländischen Armen hat jeglicher Beamte für diejenigen seines Amtes eine der Lage und Umständen eines jeden Ortes angemessene provisorische Einrichtung und Verfügung zu machen, mittelst welcher der Alters oder sonstiger Gebrechlichkeiten halber zur Arbeit ganz oder zum Theil Untüchtige nothdürftig unterstützet, der zur Arbeit tüchtige, oder faule Müßiggänger von seinem Müßiggange ab- und zur Arbeit angewiesen, überhaupt auch jenen Gelegenheit zur Arbeit verschaffet werden möge, bey denen der Abgang der Arbeit und des Verdienstes den Nahrungsmangel verursachet.

III. Was hierinfalls jeglicher Beamte für eine Einrichtung getroffen habe, davon ist binnen vierteljähriger Frist an Unsere fürstlich-weltliche Regierung Bericht zu erstatten.

IV. Sowohl im Betreffe der in Unserer fürstlich-Würzburgischen Residenzstadt eingerichteten Armen-Polizey, als auch der diesfallsigen amtlichen Anstalten hat jeglicher Beamte mit den benachbarten fremdherrischen Amtsleuten die gehörige Communications-Pflege zu dem Ende zu besorgen, damit die auswärtigen Bettler von der

Stadt

Stadt sowohl, als von den Landämtern abgehalten werden; überhaupt aber der Grundsatz beobachtet werde: daß jegliches Land, jegliches Amt, und jeglicher Ort seine Armen zu versorgen habe.

Wie nun jeder Beamte diese Communication gepflogen habe, solches hat derselbe gleichmäßig binnen vierteljähriger Frist bey Unserer fürstlich-weltlichen Regierung in Anzeige zu bringen.

V. Zur Ermunterung eines jeden Unserer Beamten wollen Wir hier noch unverborgen halten, daß derjenige, welcher sich in diesem so wichtigen Geschäfte des Armen-Polizeywesens, welches Uns so sehr angelegen ist, durch gute Einrichtung in seinem Amte besonders auszeichnen wird, eine vorzügliche Hoffnung auf Unsere Gnade sich erwerben werde. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenz-Stadt Würzburg am 29. April 1786.

Franz Ludwig,
B. u. F. z. B. u. W. (L.S.)
Hz. zu Fr.

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Da Wir in Unserer fürstlichen Residenz-Stadt solche Anstalten getroffen haben, daß die Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Arbeit unfähigen wahren Armen nothdürftig unterstützet werden, denen aber, die noch arbeiten können, Arbeit angewiesen wird, mithin jeder Classe von Armen, so viel möglich, Vorsorge geschieht; so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl:

I. Daß

I. Daß nunmehr das Betteln auf den Straßen, in den Kirchen, Häusern, Gärten, dann auch vor den Thoren aufhören, solches als eine strafmäßige Handlung angesehen, und wider die, so dieselbe begehen, mit wirklicher Strafe verfahren werden soll.

II. Diese bestimmen Wir nur einstweilen, und bis Wir durch Umstände die gelindere Strafe zu schärfen gezwungen werden, dahin: die betretenen Bettler, und zwar die **einheimischen Erwachsenen**, sollen von Unseren Polizeywächtern sogleich auf die Polizeywache geführet, allda mit Einrechnung des Tages der Arrestirung bey Wasser und Brod zwey Tage im **ersten**, und drey Tage im **zweyten** Betretungsfalle, auf ihre Kosten, somit entweder mit Abzuge ihres von dem Armen-Institute erhaltenden Beytrages, oder mit Handarbeit behalten werden! im **dritten** und **weiteren** Betretungsfalle sollen solche Bettler auf gedachter Polizeywache bis zur nächsten Ein Mahl in der Woche geschehenden Zusammenkunft Unserer gnädigst angeordneten fürstlichen Armen-Instituts-Commission verbleiben, welche sonach für selbe die etwa noch weiters zu verhängende Strafe nach Umständen zu bestimmen hat; bis zu dieser völligen Strafebestimmung aber und während dieses Arrestes auf der Polizeywache sollen die zu Verhaft gebrachten Bettler allezeit über den anderen Tag nur Wasser und Brod erhalten.

III. **Bettelnde Kinder** sollen bey dem ersten Betreten auf die Polizeywache geführet, und den Aeltern die Anzeige gemacht werden, daß sie selbst

ihre

ihre Kinder von der Polizeywache abholen. Bey dieser Abholung soll das Kind und auch die Aeltern gewarnet, jenem eine Züchtigung mit Schlägen, diesen aber der Arrest auf der Polizeywache angedrohet werden, falls das Kind noch einmal bey dem Betteln werde angetroffen werden. Wenn nun dessen ungeachtet das Kind wieder bey dem Betteln betreten werden sollte; so ist diese angedrohte Strafe auch wirklich in Vollzug zu bringen.

IV. Wider **fremde** Bettler, z. B. Leute, die sich höhern Standes zu seyn angeben, abgedankte Soldaten, vacirende Herrendiener, Schreiber, wandernde Handwerksbursche, Bauersleute, Exulanten, Eremiten ꝛc. ꝛc., wenn sie bey dem Betteln betreten werden, ist auf die nämliche Weise, wie oben II. verordnet ist, zu verfahren, hernach aber sind solche zur Stadt hinaus zu führen.

A. Die Strafe für die Bettler soll noch besonders geschärfet werden,

a) Wenn das Betteln zur **Nachtszeit** geschehen ist; oder

b) Wenn der Bettelnde sich bey der Arrestirung **widerspenstig** bezeiget, oder

c) In den Häusern das Almosen mit **Ungestümm** abgefordert hat.

VI. Das Almosengeben auf den Straßen, an den Läden und aus den Fenstern wird hiermit bey Strafe von fünf Gulden verbothen, welche Geldbuße der allgemeinen Armen-Casse zufällt; weßfalls Unsere gnädigst verordnete fürstliche Armen-Instituts-Commission berechtigt seyn soll, die verfallene

fallene Strafe zu fordern, und um diesfallsige Execution bey der Behörde anzutragen.

VII. Unsere Polizey-Wache soll auf diejenigen, welche den obigen Verbothen entgegen handeln, genaue Obsicht tragen, die verbothswidrigen Almosengeber ohne Rücksicht anzeigen, und die Bettler auf der Stelle arrestiren.

VIII. Niemand soll einem betretenen Bettler gegen die verlangte Herausgabe desselben einigen Schutz ertheilen, noch sonst Unserer Polizeywache in diesen, so wie auch in anderen ihren Dienstverrichtungen einiges Hinderniß in den Weg legen. Wir werden die Polizeywache dawider kräftigst schützen, und allen an derselben begangenen Unfug, wenn es von Leuten höheren Standes geschehen sollte, nachdrucksam ahnden, Leute geringeren Standes aber mit Zuchthaus- oder sonstiger Leibesstrafe, die Studenten mit Ausschließung aus den Schulen und der Stadt auf der Stelle, die Soldaten aber mit einer Regiments-Strafe belegen lassen.

IX. Wenn Jemand von einem Bettler mit sonderbarer Ungestümme und Keckheit in seinem Hause belästiget würde; so darf ein solcher, wenn die Polizeywächter nicht gleich da sind, einen etwa auf der Straße oder in der Nähe sich befindenden Soldaten herbeyrufen, welcher so lange diesen Bettler in dem Hause zu bewachen gehalten seyn soll, bis solcher von der Polizeywache übernommen werden wird.

X. Das Militär wird ausdrücklich angewiesen, Unserer Polizeywache erforderlichen Falls bey-

beyzuspringen, und selbst alle hülfreiche Hand zu leisten, so wie Unsere Polizeywache ebenfalls gehalten seyn soll, auch dem Militäre an Handen zu gehen.

XI. Was die wandernden Handwerksbursche angehet; so sollen solche gleich von dem Thore aus, wo sie einpassiren, durch einen Soldaten auf die Hauptwache geführet, und von da weiter zur Herberge gewiesen, vor allem aber derselben Kundschaft auf gedachter Hauptwache von dem Officier eingesehen, und wenn der Geselle von einem ungeschenkten Handwerke ist, solche Kundschaft zurückbehalten, und der Tag, an welchem dieses geschehen, angemerket werden.

XII. Bey geschenkten Handwerken hat der Herbergsvater alsogleich bey Ankunft eines wandernden Handwerksburschen den Altgesellen zu beschicken, damit er die Kundschaft einsehe, und, falls sie gültig befunden wird, sich um Arbeit für den wandernden Gesellen umschaue; wenn er aber keine Arbeit für selbigen erhält, solchen unter Abreichung des gewöhnlichen Geschenkes wieder zur Stadt hinausführe. Uebrigens soll sich ein wandernder Gesell von einem geschenkten Handwerke nicht länger dann 24 Stunden in hiesiger Stadt aufhalten dürfen.

XIII. Den Handwerksburschen von ungeschenkten Handwerken, deren Kundschaft auf der Hauptwache verbleibet, soll ein zweytägiger Aufenthalt in hiesiger Stadt gestattet seyn, nach dessen Verlauf selbe, wenn sie keine Arbeit bekommen, und arm sind, ein mäßiges Zehr- und Reisegeld

erhalten, ihre Kundschaft von der Hauptwache abholen, und durch einen Soldaten von gedachter Hauptwache zur Stadt hinaus geführet werden sollen.

XIV. Wenn ein Handwerksbursch gar zu bald und zu oft in hiesige Stadt zurück kehren, mithin als ein bloßer Herumlaufer zu betrachten seyn würde; so ist solchem gar kein Aufenthalt zu verstatten, sondern er ist sogleich wieder zur Stadt hinaus zu führen.

XV. Wenn die Kundschaft eines Handwerksburschen von einem ungeschenkten Handwerke länger, dann gedachte zwey Tage, auf der Hauptwache verbleibet; so ist solches Unserem Oberraths-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit Unserem Vizthume anzuzeigen, welcher das Aufsuchen und Ausschaffen dieses Handwerksburschen aus der Stadt sogleich zu bewirken hat.

XVI. Herbergsväter sollen auch die Gesellen über die gestattete Zeit bey fünf Reichsthaler Strafe nicht beherbergen.

XVII. Die Geschwornen sollen auf die Beobachtung dieser Verordnung genaue Aufsicht tragen, und besonders die Herbergen öfters und unvermuthet visitiren.

XVIII. Auf die fremden Bettler von auswärtigen Landen, von welchen oben IV. die Rede gewesen, haben die Thorwachen, und dortigen Examinatoren die pünctlichste Obsorge zu tragen, damit alle diesfalls verdächtigen Leute vor den Thoren angehalten, und derselben Päße genau untersuchet werden. Sind nun solche Leute nicht mit ordent-

ordentlichen Päßen versehen; so sollen solche gar nicht in hiesige Stadt eingelassen, sondern sogleich wieder zurückgewiesen werden: fände sich aber an den Päßen kein Mangel; so sind sie durch einen Soldaten von der Wache zu dem jüngern Bürgermeister zu führen, wo selbe ein mäßiges Reisegeld oder, nach befindenden Umständen und nöthigen Falls, Anweisung für Kost und Quartier erhalten, jedoch zeitig wieder zur Stadt hinaus geführet werden sollen.

XIX. Niemand, die Schildwirthe ausgenommen, soll bey Strafe zu fünf Reichsthaler einen Fremden, Armen, Verdächtigen, oder Unbekannten aufnehmen, ohne solches dem Quartier-Amte angezeiget, und hierüber einen Aufenthaltsschein erhalten zu haben.

XX. Schildwirthe sollen ihre Nachtzettel über die bey ihnen eingekehrten Gäste bey Strafe zu fünf Reichsthaler richtig führen, und täglich einsenden.

Diese Verordnung ist demnach zu jedermanns Nachachtung gehörig bekannt zu machen. Gegeben in Unserer fürstlichen Residenzstadt Würzburg am 29. April 1786.

Franz Ludwig,
B.u.F.z.B.u.W. (L.S.)
Hz. zu Fr.

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Von vielen Unserer getreuen Beamten auf dem Lande sind zwar bereits verschiedene gute Einrichtungen in der Armen-Polizey ihrer Aemter vorläufig getroffen worden, wie Wir es aus ihren zu Unserer angeordneten fürstlichen Armen-Instituts-Commission erstatteten Berichten mit besonderem Wohlgefallen entnommen haben: allein es mangelt noch, auch bey diesen zweckmäßigen Anstalten, an Einförmigkeit und durchgehends gleichen Grundsätzen; bey einigen anderen Aemtern haben Wir sogar die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß Unsere Gesinnungen und Absichten in Ansehung dieses Gegenstandes nicht erreichet worden, und sich keine ächten Begriffe von einer Armen-Polizey gemacht werden.

Damit nun bey den ersten die zweckmäßige Einförmigkeit in den Armenanstalten hergestellet, und zur größern Vollkommenheit gebracht, bey letztern aber der Endzweck, die Versorgung und Unterstützung der wahren Dürftigen, nicht verloren werde; so sind Wir veranlaßt worden, gegenwärtige Instruction und Verordnung für Unsere sämmtlichen fürstlich-Würzburgischen Aemter, wie auch für die in denselben begriffenen Pfarreyen oder Filiale zu erlassen.

Zur Grundlage der Armen-Polizey gehöret:

I. Eine allgemeine Seelenbeschreibung.

II. Eine genaue Conscription der wahrhaft Dürftigen.

III. Die Mittel, diese zu unterhalten.

I. Aus

I.

Aus dem **Seelen-Register** eines Amtes ergibt sich, wie sich die Zahl der Armen gegen die Bemittelten verhalte: wer in diesem oder jenem Orte zu wohnen berechtiget sey, folglich, wer als Armer auf die Unterstützung von einem Orte oder Amte einen Anspruch habe: wie der Nahrungsstand beschaffen: was also die Quellen der Armuth seyn.

Wir verordnen demnach:

1) Ist dermal gleich, künftighin aber alle Jahre mit Anfang des Monaths September, eine getreue Seelenbeschreibung in jedem Amte durch alle Ortschaften vorzunehmen.

2) In den **Landstädten** müssen der Burgermeister, zwey Rathsverwandte, dann die Viertelmeister und der Stadtschreiber, in den **Dorfschaften** aber der Schuldheiß, zwey Gerichtsmänner, der Gerichtsschreiber oder Schulmeister diese Register verfertigen.

3) Solche sind in **statistische Tabellen**, wovon die Anlage A. ein Muster enthält, unter die darunter befindlichen Rubriken einzutragen.

4) Das Mangelhafte darin muß der Beamte zuletzt verbessern, und aus den einzelnen Tabellen eines jeden Dorfes eine **General-Tabelle** des ganzen Amtes entwerfen; sonach sind sie zu Unserer fürstlichen Regierung längstens bis Ende des Septembers einzuschicken. Die Säumigen hierin haben unnachsichtlich angemessene Strafen zu gewärtigen.

5) Die Seelenbeschreibungen können, wenn sie den allgemein erkannten Nutzen haben sollen, und

voll-

vollkommen darauf zu vertrauen ist, den oben benannten Gemeindsvorstehern allein nicht überlassen bleiben: die Beamten sollen daher in denjenigen Aemtern, die wenige Ortschaften haben, der Verfertigung der Seelenbeschreibung beywohnen, wenn sie anders in der gesetzten Zeit bey allen herumkommen können.

In den größern Aemtern aber hat der Beamte alle Jahre wenigstens in einigen Ortschaften der Seelenbeschreibung selbst mit beyzuwohnen, und damit so lange fortzufahren, bis er alle Dorfschaften seines Amtes durchgekommen.

6) In allen Ortschaften, wenn sie nicht bloß aus zwanzig oder noch wenigeren Haushaltungen bestehen, sind gewisse Districte abzutheilen und in denselben ist einem darin wohnenden Rathsverwandten oder Gerichtsmanne die Aufsicht über die Armen dieses Bezirkes, und auch überhaupt andere nöthige Polizey zu übertragen. Z.B. N.N. hat die Häuser von Num. 1 bis 20; ein Anderer von Num. 20 bis 40 zu besorgen.

Diese Abtheilung kann zu gleicher Zeit, wo die Seelenbeschreibung vorgenom̄en wird, geschehen.

7) Damit aber von mißtrauischen Köpfen keine üble Absicht bey dieser Seelenbeschreibung erdichtet werde; so ist den Unterthanen zu erklären, daß damit lediglich die Einrichtung der Armen-Polizey erzielet werde.

II.

Unter der **Conscription, Aufnahme** oder **Auszeichnung der Armen** wird die Beschreibung derjenigen Menschen verstandeu, welche als wahrhaft

haft **Arme** einer milden Unterstützung bedürfen. **Wahrhaft Arme** aber sind diejenigen, die ganz ohne Mittel sind, auch die Körperkräfte nicht besitzen, sich und den Ihrigen den nöthigen Unterhalt ganz oder zum Theile zu verschaffen. Von diesen müssen diejenigen, welche, wie man sagt, **Bettler von Profession**, und im Grunde Müßiggänger sind, unterschieden werden.

Die Conscription also prüfet, unterscheidet und söndert die wahren Armen von den verstellten und Müßiggängern: ohne dieselbe kann der Stand der Armen nicht gefunden und übersehen werden: sie gehöret also mit zur Grundlage der Armen-Polizey.

Wir verordnen daher ferner:

1) Soll in jedem Orte eines jeglichen Amtes eine möglichst genaue Conscription der Armen gemacht werden. Hierzu wird eine **beständige Armen-Commission** benannt: diese soll in den **Landstädten und Ortschaften, wo der Beamte seinen Sitz hat**, aus dem Pfarrer, dem Beamten des Orts, dem Bürgermeister, zweyen Rathsverwandten, Zweyen aus der Bürgerschaft, nebst den Districts-Deputirten, unter deren Bezirke der bey der Commission sich meldende Arme wohnet, bestehen. In den **Dorfschaften** aber machen diese Commission aus: der Pfarrer, Schuldheiß, zwey Gerichtsmänner, und zwey Gemeindsnachbarn mit den Districts-Deputirten.

2) Diese Armen-Commission hat sich **dermalgleich**, so oft es nur immer möglich, bis das Hauptsächlichste von dieser Polizey-Einrichtung

in Ordnung gebracht ist, wöchentlich, künftighin aber alle **Monathe** wenigstens Ein Mahl zu versammeln. Wo der Pfarrer und Beamte in dem Orte selbst gegenwärtig sind, (wie es in dem Amtssitze des Beamten meist der Fall ist,) müssen sie beyde jederzeit dabey erscheinen.

In den übrigen Amtsortschaften versammeln anfangs die Pfarrer die angeordnete Deputation. Wenn sie Filiale haben; so müssen sie zuerst die Armenanstalt in dem Hauptorte herzustellen suchen, sodann auch solche in ihren Filialen einrichten.

Damit aber die Schuldheißen und Gerichtsleute der Filiale bald lernen, wie bey der Sache zu Werke zu gehen sey; so hat Pfarrer anfänglich zu einigen Commissions-Sitzungen die Schuldheißen und einige Gerichtsleute der Filiale beyzuziehen, und sie die Sache mit ansehen und anhören zu lassen.

3) eben so hat auch der Beamte zu Anfangs mit dem Ortspfarrer das Armenwesen in dem Städtchen oder Flecken, wo er wohnet, vordersamst herzustellen, und zu den Sitzungen nach und nach die Schuldheißen der Ortschaften seines ganzen Amtes beyzurufen, damit sie in der Manipulation, hauptsächlich auch durch ihn, genau unterrichtet werden.

4) Hat der Beamte in seinem Amtssitze die Armen-Commission in Gang gebracht; so hat er sich nach und nach in alle Ortschaften seines Amtes zu begeben, und der Armen-Deputation beyzuwohnen, damit diese Polizey-Anstalt überall in eine gleich-

gleichförmige Ordnung komme. Er muß aber vorzüglich darauf bedacht seyn, daß er in den seinem Wohnsitze nächst gelegenen und größeren Orten (wenn das Amt mehrere Dorfschaften in sich begreift) die Armen = Deputation in guten Gang bringe, damit die übrigen Ortschaften sich diese Anstalten zum Muster nehmen, und baldigst nachahmen können, bis er im Stande ist, alle Ortschaften seines Amtes zu besuchen. Uebrigens muß er künftig das Jahr über, so oft es möglichst ist, in allen seinen Amtsortschaften diesen Armen=Deputationen persönlich, und jedes Mahl in Beysein des Pfarrers, beywohnen.

5) Die **Geschäfte und Verrichtungen** der Armen = Commission bestehen darin: daß sie die Conscription der Armen verfertigen, und von Zeit zu Zeit über die Verbesserung des Armenwesens in jedem Orte berathschlagen solle. Es müssen aber alle Geschäfte gemeinschaftlich behandelt, und niemals darf von irgend einem Mitgliede der Armen = Commission Etwas einseitig vorgenommen werden. Was wichtig ist, und in die wesentliche Einrichtung dieser Polizey = Anstalt einschlägt, muß von dem Beamten zu Unserer fürstlichen Regierung berichtet werden.

6) **Die Conscription** ist auf folgende Weise zu machen: die Armen sind in drey Classen abzusöndern.

Erste Classe.

Hierher werden diejenigen Armen gerechnet, die **ganz ohne Vermögen** sind, und wegen Alters oder Gebrechlichkeit sich **gar keinen** Unterhalt erwer-

erwerben können; dergleichen sind: ganz alte Leute, Kranke, Kinder in ihrer zarten Jugend ꝛc. ꝛc. Mit Auszeichnung dieser Armen nun muß die Commission auf das strengste verfahren, sich nicht durch unzeitiges Mitleid, noch weniger durch Verstellung und Kunstgriffe, die von Müßiggängern gewagt werden dürften, irre führen lassen.

Zweyte Classe.

Hierher gehören diejenigen, welche entweder aus ihrem eigenen Vermögen den für sie und die Ihrigen nothdürftigen Unterhalt nicht ganz haben, noch auch selbigen durch ihren und der Ihrigen nach Möglichkeit angewendeten Fleiß verdienen können. Dergleichen sind z. B. Leute, die noch eine gewisse Gattung Arbeit verrichten, und wenigstens einigen Verdienst sich das Jahr über verschaffen können: Haushaltungen, die mit so vielen Kindern beladen sind, daß die Aeltern die nothdürftige Nahrung für alle nicht ganz erwerben können: Leute, die einen Unglücksfall erlitten haben, wodurch sie auf einige Zeit verarmt sind, bis ihnen durch einige Unterstützung wieder aufgeholfen wird ꝛc.

Diese zwey Classen machen eigentlich den Stand der Armuth aus: denn diejenigen, welche zur

Dritten Classe

Gebracht werden müßten, und deßwegen dem Betteln nachgehen, weil sie nicht arbeiten mögen, gehören eigentlich gar nicht zu den Armen. Diese müssen mit der äußersten Strenge von der Conscription ausgeschlossen, zum Fleiß und zur Arbeit mit angemessenen Zwangsmitteln angewiesen werden.

7) Ueber

7) Ueber die zwey ersten Classen sind Tabellen zu verfertigen. Die Form dieser Tabellen ist aus der Anlage unter dem Buchstaben B. zu entnehmen. Die Rubriken dieser Tabellen sind eben so viele Fragen, welche bey der Conscription an die Armen gestellet, und theils aus ihren eigenen Antworten, theils auch durch Nachfrage und Erkundigung bey Anderen berichtiget werden müssen.

8) Sind die einzelnen Tabellen eines jeden Ortes in Ordnung gebracht; so hat der Beamte aus denselben eine General-Tabelle seines ganzen Amtes zu verfertigen, solche alle Jahre längstens vor Ausgang des Monaths Octobers unfehlbar bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße, welche zur Armen-Casse des Amtes gewidmet werden soll, zu Unserer fürstlichen Regierung einzuschicken.

9) Bey dieser Gelegenheit ist künftighin zugleich zu berichten:

a) Ob die Zahl der Armen seit der letzten Conscription zu- oder abgenommen habe;

b) Mit wie vielen Personen;

c) Was für Verbesserungen in dem Armenwesen eines jeden Orts seit der letzten Conscription gemacht worden.

10) In einem darauf folgenden halben Jahre, nämlich zu Ende des Monaths April, ist dieser nämliche Bericht alle Jahre zu wiederholen: hier ist es aber nicht nothwendig, daß die Tabellen wieder mit eingeschicket werden, sondern der Bericht ist nur bezugsweise auf die letztere Conscriptions-Tabelle zu verfassen.

11) Am Ende der Conscriptions-Tabelle, welche jährlich einzubefördern ist, hat Beamter noch zu bemerken: wie viel die **Einnahmen** und **Ausgaben** für die Armen das ganze Jahr über betragen haben.

12) Alles öffentliche Betteln, auch das Almosengeben auf den Straßen, in den Kirchen und an den Thüren derselben, aus den Fenstern und Thüren der Häuser bleibt unabänderlich, wie bisher, auf das strengste verbothen. Wer öffentlich bettelt, ist auf ein auch zwey Tage bey Wasser und Brod einzuthürmen: wer öffentlich Almosen gibt, ist mit einer Geldbuße von 1 Fl. fr. zur Armen-Casse des Orts zu belegen. Wir wollen jedoch die Mitleidenheit guter Herzen nicht dahin einschränken, daß sie nicht in **ihren eigenen Häusern**, oder auch in den **Wohnungen der Dürftigen** Gutes erweisen können: dieses muß aber in der Art geschehen, daß der Mitleidige den Armen selbst wähle oder bestelle, dieser jedoch solches nicht begehren, vielweniger sich aufdringen dürfe: es ist nämlich dem Armen erlaubt, das Almosen an Geld, Kost, Kleidungsstücken, welches ihm in seiner Wohnung oder in dem Hause des Gebenden angebothen wird, anzunehmen; er selbst aber darf nichts verlangen.

13) Deßwegen sind die Tags- und Nachtwächter, zu welchen künftighin nur tüchtige Leute auszusuchen sind, Gemeindsknechte und dergleichen Leute, die zur Aufrechthaltung der Polizey in den Landstädten und Dorfschaften aufgestellt sind, anzuweisen, auf das Betteln und Almosengeben

ge-

genaue Aufsicht zu tragen. Werden sie auf einer Nachläßigkeit betreten; so sind sie, wenn sie Mittel haben, um 1 Fl. fr. zur Armen-Casse zu bestrafen, bey Abgang der Mittel aber auf zwey Tage bey Wasser und Brod in Arrest zu setzen.

14) Es ist ihnen auch einzuschärfen, alle fremden **Bettler** sogleich anzuhalten, diese, wenn sie mit Pässen oder Kundschaften versehen sind, zu dem Gemeindsvorsteher, oder zu den Handwerksgeschwornen zu führen, und nach abgereichtem Zehrpfennige aus dem Orte fortzuweisen: die aber gar keine Pässe oder Kundschaften anfzeigen können, sogleich fortzuschicken.

15) Kommen fremde Kranke, die arm sind, mit Fuhren in die hiesigen Lande; so sind sie auf der Stelle an den Ort zurückzuweisen, wo sie hergekommen: werden aber Fremde erst in dem Orte, den sie passiren, krank; so sind sie, bis sie wieder genesen, in dem Orte zu verpflegen.

16) In den Ortschaften, so an den Grenzen des Landes liegen, muß auf die häufig reisenden Betteljuden, bis Wir diesem erheblichen Polizey-Gebrechen noch näher auf den Grund sehen, und demselben ergiebige Abhülfe verschaffen, einstweil vorzüglich dergestalt gesehen werden, daß ihnen nicht leicht der Eintritt in die diesseitigen Lande gestattet werde.

17) Einheimische, die einen gesunden Körper und gute Kräfte haben, folglich durch Arbeit sich ganz ernähren können, müssen ohne Nachsicht zum Arbeiten oder Dienen angehalten werden. Fruchten die Warnungen nicht; so ist mit Strafen

durch

durch Einthürmen bey Wasser und Brod, und zuletzt mit Stockschlägen wider sie zu verfahren.

18) Sind Arme vorhanden, die zwar noch arbeiten können, aber die ihren Kräften angemessenen Arbeiten nicht finden; so hat der Beamte anwendbare Vorschläge zu machen, und mittelst Berichts zu Unserer fürstlichen Regierung vorzulegen: auf welche Art den Arbeitsfähigen ein Verdienst verschaffet werden könne. Bey diesen Leuten darf der Hauptgrundsatz der Armen-Polizey nimmermehr außer Acht gelassen werden: daß Niemand, der noch arbeiten kann, müßig ernähret werden dürfe; es muß schlechterdings jeder so viel verdienen, als ihm nach seinen Kräften möglich ist, und nur so viel, als er nicht verdienen kann, ist ihm von dem fallenden Almosen zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte zuzulegen.

Dieses muß die Richtschnur bey der Conscription der Armen seyn, welche zur zweyten Classe gerechnet werden sollen.

III.

Ist die Conscription in Ordnung gebracht; so müssen die Mittel ausfindig gemacht werden, wie die Armen eines jeden Ortes, der ersten und zweyten Classe, unterstützet werden können. Wie viel aber hierzu erfordert werde, dieses läßt sich erst dann bestimmen, wenn nach der aufgenommenen Conscription festgesetzt ist, wie viel jeder Arme in beyden Classen zu seinem Lebensunterhalte brauche. Solches läßt sich aber wieder nicht im Allgemeinen entscheiden, sondern es kommt überall auf

beson-

besondere Local-Umstände an, da hier mehr, dort weniger zu dem jährlichen Unterhalte eines Menschen erforderlich seyn kann.

Jeder Beamte hat also

1) Mit Zuziehung der Armen-Deputation jedes Orts, mit Rücksicht auf den Unterschied der zwey Classen, nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen, wie viel zum Unterhalt eines jeden Armen nothwendig sey. Dieses ist nach folgenden Fragen zu reguliren, welche im Eingange der Conscriptions-Tabelle anzusetzen sind.

Bey der ersten Classe.

a) Was braucht ein Erwachsener unverheyratheter, männlichen Geschlechtes;
b) Eine erwachsene unverheyrathete Person, weiblichen Geschlechts;
c) Ein Kind, bis es im Stande ist, etwas zu verdienen;
d) Ein Ehepaar ohne Kinder;
e) Ein Ehemann von einer Familie, der für seine Person allein zur ersten Classe geeigenschaftet ist, da sein Weib noch arbeitsfähig ist;
f) Ein dergleichen Eheweib;
g) Ein Ehepaar mit kleinen Kindern, die noch nichts erwerben können.

Bey der zweyten Classe.

Sind eben dieselben Fragen, wie sie hiervor bemerkt sind, zu entscheiden, und das Bedürfniß für eine jede Gattung von Armen genau abzumessen.

2) Wir

2) Wir können hierbey nicht umgehen, jene Erinnerung, die Wir schon oben gemacht haben, hier nochmal zu wiederholen: daß bey der Classification der Armen ohne alle Nebenrücksicht gerade durchgegangen werden müsse; daß keine übertriebene Barmherzigkeit, noch weniger eine Begünstigung Statt haben dürfe; daß das Besuchen der Kirchen bey Leuten, die sonst den Müssiggang lieben, zu keinem Verdienste bey der Regulirung des Almosens anzurechnen sey: es soll vielmehr schlechterdings nur allein auf das wahre Bedürfniß eines Armen gesehen werden; denn, wenn sich nicht strenge an diese Grundsätze gehalten wird, so müssen, da sich die Zahl der Armen von Jahr zu Jahre vermehren wird, die schädlichsten Folgen für den Staat entstehen. Wir wollen Uns die von den Aemtern eingeschickten Tabellen zur näheren Prüfung, ob die behörige Pünctlichkeit beobachtet worden sey, Selbst vorlegen lassen: denn Wir wollen Eigens versichert seyn, daß Unsere Pfarrer und Beamten sich dieses Geschäft nach Unseren gemessenen Befehlen nachdrücklichst angelegen seyn lassen.

3) Die Mittel, aus welchen die Armen verpfleget werden können, sind entweder die schon in der Gemeinde vorhandenen milden Stiftungen, die für die Armen gewidmet sind, oder das wöchentlich gesammelt werdende Almosen: bey jenen ist immerhin auf den Willen und Sinn der Stifter, von welchen solche herrühren, Rücksicht zu nehmen, damit diese nicht verfehlet werden;

z. B.

z. B. wenn Stiftungen für eine **gewisse Gattung** von Armen ausdrücklich bestimmt sind.

4) In Ansehung des **Almosensammelns** wollen Wir nicht, daß sämmtliche Arme des Ortes in einem Haufen von Haus zu Hause gehen sollen; sondern Wir verordnen, daß künftighin wechselsweise nur vier Arme, nämlich zwey männlichen- und zwey weiblichen Geschlechts, mit Vortragung des Kreutzes unter Begleitung des aufgestellten Bettelaufsehers oder Gemeindeknechtes das Almosen einsammeln sollen. **Kinder**, welche hierdurch nur zum Betteln und Müßiggehen gewöhnet werden, sind schlechterdings davon auszuschließen. Diese vorstehende Verordnung verstehet sich aber nur von dem Falle, wenn der Beamte nicht schon statt des Umganges des Bettelhaufens eine andere dauerhafte und durch Erfahrung geprüfte Einrichtung getroffen hat, oder sich noch herzustellen getrauet, die er jedoch bey Unserer fürstlichen Regierung anzuzeigen hat.

5) Aus den Einkünften der in der Gemeinde vorhandenen Armenpflegen und aus dem wöchentlich gesammelten Almosen sind die Armen eines jeden Orts zu unterstützen: reichen aber diese Quellen nicht hin, sämmtliche so, wie sie in die Conscription aufgenommen worden, zu unterhalten; so müssen die sonst in dem ganzen Amte überschießenden Mittel dazu concurriren, nach dem Grundsatze: daß ein jeder **Ort** die seinigen Armen, und wenn dieser nicht vermögend ist, das **ganze Amt** selbe unterhalten müsse.

Hat endlich das ganze Amt der ergiebigen Quellen nicht genug; so werden wir auf Mittel denken, den Abgang sonst woher zu ersetzen.

6) Das Almosen eines Ortes kann auch einen merklichen Zuwachs dadurch erhalten, daß die Sammelbüchse bey Hochzeiten, Kindstaufen und anderen freudigen Vorfällen zu einem freywilligen Beytrage in die Häuser geschickt wird: denn bey diesen Gelegenheiten ist das Herz des Menschen mehr, als sonst, zum Mitleiden geneigt. Der Beamte hat also die Weisung zu geben, damit dieses jederzeit befolget werde.

Eben so sind in den Wirthshäusern Armenbüchsen anzuschaffen und aufzuhängen, die alle Vierteljahre zur Armen-Commission abzuliefern sind.

7) Stirbt ein Armer, und hinterläßt einiges Vermögen, (denn es ist wohl möglich, daß auch bey der größten Aufmerksamkeit doch hie und da ein Betrug mit unterlaufen könne,) so muß aus demselben, wenn keine Erben von auf- und absteigender Linie vorhanden sind, zum Armenfond so vieles wieder ersetzet werden, als der Verstorbene bey seinen Lebzeiten daraus bezogen hat. Dieses ist bey der Conscription jedem, der sich um ein Almosen meldet, voraus zu bedeuten.

8) Ueber alles fallende Almosen, mit Inbegriff desjenigen, was von den Pflegen dazu genommen wird, so wie auch über die Ausgabe, muß eine besondere Rechnung von einem Mitgliede der Armen-Deputation jedes Ortes jährlich, und zwar unentgeltlich, (weil es die Sache der Ar-

men

men betrifft,) geführet, und am Ende des Jahres bey der Deputation abgeleget werden.

Wir versehen Uns demnach zu den in den Aemtern Unserer hiesigen Lande aufgestellten Pfarrern und Unseren weltlichen unmittelbaren Beamten, so wie auch zu den mittelbaren, daß sie dieser Instruction und respective Polizey-Verordnung auf das genaueste nachzukommen, und solche in Erfüllung zu bringen, nach allen Kräften sich bestreben werden. Erstere aber weisen Wir noch besonders ausdrücklich an, das Armenwesen, wie es ohnehin eine ihrer ersten Pflichten ist, in einer dem Besten und der Ehre der Religion und der Wohlfahrt des Staates angemessenen Art sich zur vorzüglichsten Angelegenheit und Sorge seyn zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und beygedruckten geheimen Kanzelley-Siegels. Würzburg am 10ten August 1787.

Franz Ludwig,
B.u.F.z.B.u.W. (L.S.)
Hz. zu Fr.

A. **Entwurf einer Seelenbeschreibungs-Tabelle I.**

Nro der Häuser	Name der Männer		Söhne	Töchter	Alter von				Fremde		Wie lang dieselbe allda sich aufhält	Warum	Stand	Handwerksgesellen	Knechte	Mägde	Nahrungsstand
	Männer	Weiber			Vater	Mut.	Sohn	Toch.	Manns-Personen	Weibs-Personen							

B.

Entwurf einer Conscriptions-Tabelle II.

Name		Kinder		Alter von				Stand	Gewerb	Verdienst hiervon	Vermögen	Ursache der Armuth	Was der Arme zur Unterstützung selbst begehre.	Gesundheits-Umstände	Aufführung NB. Hier sollen die Armen abtreten	Commissions-Vorschläge, wie viel den Armen auszuwerfen, und warum
des Hausvaters	Hausmutter	männlich	weiblich	Hausvater	Hausmutter	Kinder männl.	Kinder weiblich									

Das Ungestümme und die Keckheit mancher Bettler wird anjezt so weit getrieben, daß selbe, ungeachtet sie zum öfteren von den Hussaren betreten, und mit einer Tracht Schläge von dannen gewiesen worden, dennoch nicht von der Stelle weichen; im Gegentheile immer wiederum auf solche sträfliche Art angetroffen werden. Dieses allerdings bedenkliche Uebel aus dem Grunde zu heben, erfordert um so mehr schärfere Zwangsmittel, als die Armen-Polizey-Einrichtung durchaus im ganzen Lande ununterbrochen fortgesetzet, und der wahre Dürftige versorget wird.

Es ist aber noch hier vorous zu bemerken, daß die Rede alleinig von inländischen Bettlern sey, welche auf den Wegen und Straßen außerhalb der Ortschaften betreten werden: denn wie jene, so in Städten oder Dörfern dieses wagen, behandelt werden sollen, hierüber geben die schon bereits unter dem 29ten April des vorigen, dann jene unterm 10ten August dieses Jahres erlassenen gnädigsten Verordnungen klares Ziel und Maß; eben so, als in Ansehung der ausländischen fremden Bettler sowohl die allgemeinen vorhandenen Kreisgesetze, als die an das hochfürstliche Hussaren-Corps gleich anfangs, bey desselben auf das Land geschehener Translocation, ertheilte Instruction solches deutlich bestimmen.

Es ist also dermal der eigentliche Gegenstand und die Frage von inländischen Bettlern, die ausser den Ortschaften auf Wegen und Straßen betreten werden.

Seine

Seine Hochfürstliche Gnaden befehlen demnach anmit gnädigst und ernstgemessenst, daß

Erstens, dergleichen Bettler von den Hussaren, so selbe betreten, sowohl für das erste als zweyte Mahl mit etlichen Schlägen nach Hause verwiesen werden sollen; dahingegen

Zweytens, das dritte Mahl, da sich hierab ein gewohnter Hang zum Betteln ergibt, wodurch sie den Streunern allerdings gleich kommen, und wobey die öffentliche Sicherheit manchmal in Gefahr lauft, sind solche von den Hussaren zu arrestiren, und zum nächsten Zentamte einzuliefern.

Der Zentbeamte hat alsdann den Hussaren kürzlich auf seine Pflichten zu vernehmen, den Arrestanten zu Protokoll zu constituiren, sofort demselben nach Leibesbeschaffenheit öffentlich eine Tracht Schläge durch den Zentknecht aufzählen zu lassen.

Nach verrichteter Execution soll der Zentgraf, wenn der Straßenbettler außer seinem Amtsbezirke wohnhaft ist, den Bezüchtigten dahin, mit der Verwarnung, sich nimmermehr betreten zu lassen, verweisen, zugleich aber auch jenem Beamten, wohin der Bettler gehörig ist, mittelst eines Schreibens hievon Nachricht ertheilen, damit ein solcher berüchtigte Bettler auch alldort bekannt, und auf dessen Wandel und Aufführung schärfest gesehen werden könne. In so fern nun

Drittens, der nämliche Straßenbettler das vierte und fünfte Mahl, oder gar noch öfters auf oben erwähnte Art und Weise betreten werden sollte; so ist dieser, nebst aufgenommenem Protokolle,

kolle, mit Bericht an die hochfürstliche Regierung hierher in das Arbeitshaus einzuliefern, dessen Strafezeit sonach hochfürstliche Regierung nach Umständen auf 8—14 Tage, auch zu 3 oder 4 Wochen näher bestimmen wird. Nachdem übrigens

Viertens, das mehrmalige Betteln auf Strassen und öffentlichen Wegen eine Art von Streunen ausmachet, und erst im dritten Betretungsfalle die hochfürstlichen Zentstellen Hand einschlagen sollen; so sind auch in diesem Betrachte die diesertbalb verursachten Kosten von derjenigen Zentstelle zu bestreiten, wohin dergleichen Fälle eigentlich geeigenschaftet sind.

Diese Verordnung ist demnach unter schärfster Aufsicht der Hussaren auf das genaueste und pünctlichste zu befolgen. Decretum Würzburg am 7ten December 1787.

Hochfürstl. Würzburg. Regierung.

Von

Von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir wollen Unseren fürstlichen Beamten, an welche gegenwärtiges Circulare gerichtet ist, nicht verhalten, daß Wir, im Durchschnitte genommen, mit den Armenanstalten auf dem Lande, so weit sie bisher nach Unserer Verordnung vom 10. August vorigen Jahres in Gang gebracht worden, wohl zufrieden sind. Diese Polizey-Einrichtung ist in der That eine der schwersten und mühesamsten: sie erfordert besondere Thätigkeit und anhaltenden Fleiß: dennoch hat schon im ersten Jahre ein guter Theil Unserer treugehorsamsten Beamten in diesem Geschäfte sehr vieles geleistet, und — Wir wollen es denselben zur Ermunterung sagen — im Ganzen genommen, schier Unsere Erwartungen übertroffen.

Allein Wir haben doch auch wieder bey verschiedenen Berichten, die von den Landämtern über das Armenwesen eingesandt worden, eben dieselbigen Bemerkungen gemacht, die Uns schon bey mannigfaltigen Berichtserstattungen Unserer fürstlichen Beamten, welche denselben andere Verordnungen auferlegen, aufgefallen sind. Manche scheinen nämlich die Verordnungen, worin pünctlich vorgeschrieben ist, wie die Einrichtungen getroffen werden sollen, nicht immer behörig vor Augen zu haben, und dieselbigen Schritt für Schritt zu befolgen, auch nicht immer ihre Berichte, die darüber zu erstatten sind, mit der erforderlichen Genauigkeit punctenweise zu verfassen: manche mögen wohl einen Punct für überflüßig halten,

setzen

setzen sich aber dadurch wenigstens mit der That über Unsere Verordnung hinaus: andere glauben vielleicht, sie thäten der Sache genug, wenn sie bey einer Verordnung nur das befolgen, was ihnen wesentlich scheinet, und denken daher, es sey eben nicht nothwendig, alle ausgezeichneten Puncte zu beantworten. Dieses hat sich bey Unserer Verordnung in Absicht auf die Wanderjahre der Handwerksgesellen und Annahme der Meister mehrmals ergeben; weßwegen Wir auch gezwungen gewesen, Unsere fürstlichen Beamten durch ein besonderes Circulare zur strengern Einhaltung nur gedachter Verordnung anzuweisen.

Wir wollen hier nur der einzigen Folge gedenken — deren Wir jedoch mehrere anführen könnten — die daraus entstehen, wenn ein Beamter sich nicht strenge an die Vorschrift der Verordnung hält. Er vervielfältiget sowohl der Stelle, an die er zu berichten hat, als auch sich selbst, die Arbeiten: jener, durch neuerliche Abforderung aufklärender Berichte über Gegenstände, die er nicht berühret, oder nicht genug erläutert hat; sich selbst, durch wiederholte Berichtserstattungen. Am Ende leidet dadurch der Fortgang ber Geschäfte ungemein, und eine nur in etwas heickliche Polizey-Einrichtung läßt sich, wenn der Beamte nicht genau der Vorschrift gemäß, sondern nur nach seinem eigenen Gutdünken zu Werke gehet, nie in ein zusammenhangendes System bringen.

Diese Bemerkungen haben Uns nun veranlasset, sowohl insgemein auf die pünctlichste Befolgung Unserer Verordnungen, wenn gleich solche

auch

auch nur die Art und Weise, wie und worüber die Berichte zu erstatten seyn, bestimmen, nochmals hinzuweisen; als auch gegenwärtiges Circulare an Unsere treugehorsamsten fürstlich-Würzburgischen Beamten in Absicht auf die Armenanstalten in den Landämtern zu erlassen, und dadurch zu verordnen:

1) Soll fürohin allezeit bey Einsendung der Armen-Conscriptions-Tabellen mit beleget werden, daß die Districts-Deputirten behörig aufgestellet worden, und

2) Das erforderliche und vorgeschriebene Personale sammtlich der Conscription der Armen beygewohnet habe. Damit jedoch die Orts-Commissionen nicht zu zahlreich werden, wollen Wir gestatten, daß, wenn sich die Anzahl der Häuser in einer Landstadt, einem Flecken oder Dorfe über Hundert erstrecket, nach Maße, wie die Zahl sich vermehret, einem Districts-Deputirten auch mehr als 20 Häuser, mithin verhältnißmäßig gegen die Zahl der Häuser 25, 30, 35, 40, 45, höchstens aber 50 Häuser angewiesen werden können; jedoch hat der Beamte allezeit zu berichten, wie viele Districts-Deputirte nach Anzahl der Häuser aufgestellet worden. Hiernächst

3) Sollen die Armen nach klarer Vorschrift Unserer Verordnung in zwey Classen abgetheilet, und so die Armen erster und zweyter Classe abgesöndert in die Conscriptions-Tabellen eingetragen werden, damit diejenigen Armen, die nach ihren Umständen zur zweyten Classe gehören, nicht un-

unter die erste Classe gerechnet, sondern von derselben ausgeschieden werden; immaßen dann zur ersten Classe entweder nur einzelne Personen, als: unerzogene und arbeitsunfähige Waisenkinder, fast ganz arbeitsunfähige Wittwer und Wittwen, auch solche ledige Personen, oder nur solche Eheleute gerechnet werden können, die beyderseits Alters und Leibsgebrechen halber fast ganz arbeitsunfähig sind, und welche keine erwachsenen Kinder bey sich haben, die selbige durch Arbeit und Verdienst unterstützen können.

4) Die Rubriken in der Conscriptions-Tabelle: Vermögen, Verdienst, wie viel der Arme selbst begehre, und der Commissions-Vorschlag, wie viel dem Armen auszuwerfen, und warum — sind, so viel immer möglich, genauest zu bestimmen und zu befolgen; denn es ist z. B. nicht genug, geradehin beyzusetzen: der Arme hat zum Verdienste seine halbe, seine Drittelsnahrung; sondern es muß, so viel immer thunlich, besonders ausgedrucket werden: der Arme hat im Durchschnitte wöchentlich 2 bis 3 Batzen, oder noch mehr oder weniger Verdienst; denn nach Verhältniß des Verdienstes ist die Unterstützung auszuwerfen. Eben so wenig ist Uns hinlänglich, überhaupt zu bemerken: der Arme verlangt seine Nahrung, das wöchentliche Almosen ꝛc. ꝛc. dieser muß was Sicheres an Brod oder Geld zu begehren angewiesen werden, weil sich hierab um so näher beurtheilen läßt, was und wie viel ihm auszuwerfen ist. Endlich ist der Commissions-Vorschlag viel zu unbestimmt, wenn es,

wie bisher zum öftern vorgekommen ist, lautet: die Armen werden von der Gemeinde, von dem fallenden Almosen 2c. erhalten; die Orts-Commission soll jeglichen conscribirten Armen eine gewisse Portion an Geld und Brod wöchentlich auswerfen. Daher muß auch

5) Von allen jenen, die zu einer Familie oder Haushaltung gehören, und deren Einer vom ganzen Hause zur Conscription geeigenschaftet ist, das Alter mit allen Umständen in die Conscriptions-Tabelle unter den dort befindlichen Rubriken eingetragen werden. Z. B. Hat ein Hausvater einen kranken Sohn, und der Vater bedarf also einer Unterstützung; so ist nicht der Sohn allein, sondern auch der Vater mit den übrigen Kindern und die Hausmutter, Alter, Vermögen, Verdienst in die Conscriptions-Tabelle einzutragen, damit aus allem dem der nöthige Beytrag ausgeworfen und beurtheilet werden könne.

6) Am Ende der Conscriptions-Tabelle von jeglichem Orte, und so zuletzt vom ganzen Amte, sollen die Summarien beygesetzet werden:

a) Der Armenzahl nach den ausgeworfenen Portionen, sowohl von der ersten als zweyten Classe.

b) Was sie selbst an Geld und Brod begehret haben.

c) Was die Orts-Commissionen an Geld und Brod begutachtet.

d) Wie viel der Beytrag an Geld, Brod, oder durch sonst was, entweder durch die wöchentliche Sammlung, Subscription, durch Armen-

stif-

stiftungen oder Pflegen im Durchschnitte ausmache; folglich

e) Ob Ueberfluß oder Abgang, und wie viel, an der Unterstützung sey.

Hieraus leget sich der ganze Etat des Armenstandes vom Lande vor Augen, wie viel nämlich Arme an der Zahl, was derselben Unterhaltung im Durchschnitte kostet, und wie viel an fremdem auswärtigen Beytrage erforderlich gewesen. Daher ist

7) Der Bedacht zu nehmen, daß, wo sich ein Ueberschuß des Almosens und sonstiger freywilliger Beyräge erzielen läßt, solcher für außerordentliche Zufälle, nämlich für Krankheit, wo die conscribiren Armen mehreres bedürfen, auch zu Zeiten ein nicht Conscribirter wenigstens auf eine lange Zeit eben so bedürftig und conscriptionsfähig werden kann, aufgesparet werde. Es sollen

8) In jeglichem Orte nach den Local-Umständen zu schicklichen Zeitpuncten an Früchten, Flachs, Wolle, Most, ꝛc. Sammlungen für die Armen veranstaltet werden. Gleichwie nun aber

9) Jede Armen-Polizey-Einrichtung sowohl das Moralische als Oeconomische der Unterthanen zum Grunde hat; so sind zugleich auch die Ursachen und Quellen der Armuth mit aufzusuchen, und, wie solche zu untergraben, mit angemessenen Vorschlägen zu begleiten: denn ohne diesen wesentlichen Punct sind alle Einrichtungen und Maßregeln vorübergehend und unwirksam.

Schließlich verordnen Wir noch:

10) Wel-

10) Welcher Beamte die Conscription und Versorgung der Armen auf die gnädigst vorgeschriebene Art nicht einrichtet, und Unsere unter dem 10ten August vorigen Jahres erlassene Instruction nicht genauest befolget; dessen gefertigte Conscriptions-Tabellen sollen zur Verbesserung nicht nur wieder zurückgeschicket, sondern derselbe soll beynebst um fünf Gulden unnachläßig bestrafet werden, welche Geldbuße der Armen-Casse des Amtes zufällt.

Gegeben Würzburg den 1. October 1788.

Franz Ludwig,
B.u.F.z.B.u.W. (L.S.)
Hz. zu Fr.

Von

Von Gottes Gnaden Franz Ludwig ꝛc. ꝛc.

Es ist nicht nur allein für jeden patriotisch gesinnten Deutschen erfreulich, gute und zweckmässige Armenanstalten in Deutschland, und insonderheit in den einzelnen Reichskreisen, aufblühen zu sehen, sondern auch die gemeinsame und allgemein durchgehende Besorgung der Armen-Polizey, vorzüglich von Seite einzelner Reichskreise, ist, wenn in irgend einem Lande dieselbe gründlich und dauerhaft werden soll, um so nothwendiger, je mehr sich die Staaten und Herrschaften durchkreuzen, sofort ohne gemeinschaftlichen Zweck und gemeinsam erwählte Mittel sich selbst in Ausführung der oben gedachten Armenanstalten die größten Hindernisse entgegen setzen müssen.

Von diesem sowohl, als auch dem entschiedenen wichtigen Werthe dieses Gegenstandes an und für sich überzeugt, haben Fürsten und Stände des löblich-fränkischen Kreises hierüber eine allgemeine Kreisverordnung verfasset, und unter dem 24ten März des laufenden Jahres folgendes Inhaltes erlassen:

Die höchst- und hohen Herren Fürsten und Stände des löblichen fränkischen Reichskreises, auf der einen Seite mit dem die Mensch-

heit erbarmenden Elende, und der wahren Dürftigkeit eines nicht unbeträchtlichen Theiles Ihrer Unterthanen bekannt, auf der anderen aber auch überzeugt, daß Scheinarme, mehr zur Faulheit als Arbeitsbegierde durch vernachläßigte Erziehung, oder in reiferen Jahren erst angenommene träge Gewohnheit geführt, jedem Staate, dem sie ursprünglich zugehören oder nicht, zur unerträglichen Last fallen, finden zwar in den einheimischen Reichs- auch fremden zur Beyhülfe aufgenommenen Gesetzen die ersten Keime einiger Sorge gegen das Zudringen der auswärtigen müßigen Bettler, keineswegs aber eine vollkommene vaterländische Gesetzgebung, welche auch dazu, daß den ohne Schuld sich selbst überlassenen inländischen Armen durch Arbeit oder mildthätige Beysteuer nöthige Unterhalt verschaffet, gegenüber dem auswärtigen ganz anspruchslosen Betteln gesteuert werde, genug erschöpfend sey.

Diesen wichtigsten aller Polizey-Gegenstände möglichst auszufüllen, die gerade

Grenzlinie zwischen einer der Menschenliebe anstößigen Härte, und dem unzeitigen Mitleiden, welches nur den Müßiggang hegen, und der Trägheit Nahrung geben müßte, auf das genaueste zu ziehen, vereinigen sich Höchst- und Hochdieselben über eine allgemeine Kreisverordnung, durch welche die Abstellung des Bettelns, zugleich aber die Versorgung der Armen gemeinnützlich befördert werden soll.

Erstens. Kommen Sie in nachfolgenden allgemeinen Grundsätzen überein, daß jedes Land, und jeder Ort in demselben seine Armen zu versorgen habe: durchaus kein Bettler geduldet werden dürfe: und jeder Arbeitsfähige, der, um sich zu nähren, kein eigenes Vermögen hat, zur Arbeit anzuhalten sey.

Zweytens. Erklären Sie für einen einheimischen Armen, der auf Versorgung Ansprüche zu machen hat, und von

seiner Ortsherrschaft zur Arbeit anzuhalten ist; den Gemeindsgenossen und Schutzverwandten des Orts; auch denjenigen, welcher in einem der nämlichen Herrschaft unterworfenen Dorfe oder Amte sechs Jahre lang geduldet worden ist. Wessen Aufenthalt kürzer war, soll zuerst an seinen vorigen Aufenthaltsort, und wenn er dort nicht durch sechs Jahre aufgenommen war, an seinen Geburtsort verwiesen werden.

Die Art und Weise, einheimische Arme zu versorgen, wird der Ortsherrschaft überlassen; die Sorge selbst aber ist Pflicht für dieselbe.

Drittens. Auswärtigen Herrschaften, die zum fränkischen Kreise nicht gehören, kann und will keine Vorschrift gemacht werden, wie solche die fremden Bettler zu behandeln für gut finden. In diesseitigem Kreise aber soll der in einem fremdherrischen Orte betreten werdende Bettler von

den Vorstehern in seine Heimath, oder den nächsten seiner Herrschaft untergebenen Ort ohne Kostenersatz, unter Züchtigung mit einigen Stockschlägen, ausgeliefert, auch nach wiederholter Warnung von der Dorfs- oder Gemeindsherrschaft in ein Arbeitshaus gebracht werden. Sollte der Bettler aber ganz ungestraft an seine Herrschaft abgegeben werden; so hat diese ihn nach Gutbefinden selbst in Strafe zu nehmen.

Viertens. Ganz auswärtige, in Kreisortschaften sich eindringende Bettler haben eine sichere Heimath, oder sind Vagabunden. Um letzterer Classe schon nach Vorschrift des Kreis-Pönalpatents von 1770 den Weg in die Kreislande möglichst zu verlegen, soll noch neben her allen Pfarrern von jeder Ortsherrschaft, solche Leute zu copuliren, streng verbothen werden, und bey einer Zuwiderhandlung die eigene Nahrung derselben ihnen selbst zur Last liegen. Alle Mahl aber sind diese sowohl,

wohl, als auch ehelose, oder zuvor an einem fremden Orte verehelichte Vagabunden, nicht minder auch jene auswärtigen Bettler, von denen eine sichere Heimath bekannt ist, mit einem Laufzettel und der Route, in welcher sie die Kreislande am kürzesten räumen, jedoch mit einem ihnen bis an die Grenzen der Kreislande, oder bis in den von ihnen bekannten Aufenthalts-Ort, abzureichenden Zehrpfennig, auszuschaffen, dabey aber zu bedrohen, daß sie bey einer Wiederbetretung im fränkischen Kreise unnachsichtlich in ein Arbeitshaus gebracht werden sollen, welche Drohung auch beym eintretenden Falle in die strengste Erfüllung zu setzen ist.

Fuhren, mit einem Kranken sind an den Ort, woher sie kommen, ohne Unterschied, ob dasselbe zum Kreise gehörig oder nicht, geradehin zurückzuweisen; es müßten denn darunter solche befindlich seyn, die im Orte, wohin sie gebracht werden, nach obigem Begriffe einheimische sind.

Armen Pohlnischen — oder sogenannten Schnurrjuden soll kein Eintritt in die fränkischen Kreislande gestattet werden, auch einheimischen Juden die Aufnahme derselben unter Strafe verbothen seyn. Werden sie doch betreten; so sind sie wie Vagabunden zu behandeln, und außer den Kreislanden zu weisen.

Bettel-Atteſtate dürfen gar nicht ausgestellet, Pässe aber nur von den Regierungen und Kanzelleyen, nicht aber von untergeordneten Stellen ausgefertiget werden. Und wird an dieser Stelle das Publicum, wenn es noch nöthig ist, ausdrücklich belehret, daß die Vorzeigung eines alleinigen Passes nichts weniger, als zum Betteln berechtige.

Herrschaften, welchen Kirchweihschutz zusteht, wird zur Verbindlichkeit gemacht, die sich an Kirchweihtagen häufig einfindenden Bettler abzuhalten, aufzuheben, und in

ein

ein Arbeitshaus zu bringen. Im Nothfalle wird ihnen der unverfängliche Beystand eines mächtigen Nachbars und dessen Mannschaft, gegen eine Ergötzlichkeit, zugesichert.

Fünftens. Den Handwerksburschen ist das sogenannte Fechten untersagt, solchen jedoch, wenn sie kein geschenktes Handwerk haben, ein Zehrpfennig aus der Armen-Casse, mehr oder weniger, nach Gutfinden der Ortsherrschaft, abzureichen.

Um aber auch den Mißbräuchen, so mit Kundschaften getrieben werden, durch zweckmäßige Polizey-Anstalten entgegen zu kommen; so soll jede Kundschaft von den Vorstehern der Zünfte unterschrieben und besiegelt, von dem Zunftrichter-Amte aber contrasigniret werden. Diesem haben die Buchhändler und Buchdrucker die gedruckten oder gestochenen Exemplare, unter Vermeidung einer willkürlichen Strafe, und gegen einen von jedem Kreisstande zu bestimmenden

den Preis, allein abzuliefern. Das Zunft-richter-Amt gibt solche nicht den auswandernden Gesellen, auch nicht ihren Meistern, sondern den Geschwornen des Handwerkes. Sowohl die abgehenden Handwerksgesellen, als auch die Polizey-Aufseher eines jeden Kreislandes sind mit dem Formulare der ächten Kundschaften, um diese von den verfälschten und unterschobenen unterscheiden zu können, wohl bekannt zu machen. Nur den in Arbeit gestandenen, nicht aber durchwandernden Gesellen ist eine Kundschaft zu ertheilen; eine bey letzteren vorfindliche alte Kundschaft nicht zu erneuern. In den Städten, wo die Handwerksbursche durchwandern, ist auf dem Rücken der mitgebrachten Kundschaften zu bemerken, ob von ihnen gar keine Arbeit gesuchet, oder solche zwar gesuchet, aber nicht erhalten worden sey. In jenem Falle ist dem Inhaber der Kundschaft zu bedeuten, daß dieselbe nur für ein Vierteljahr noch für gültig erkannt werden, und, Falls er nicht beweisen würde,

in

in dieser Frist gearbeitet, oder Arbeit gesucht zu haben, er für einen gefährlichen Vaganten angesehen, und aus den Kreislanden fortgeschaffet werden sollte, welches alles auch auf dem Rücken der Kundschaften zu Jedermanns Wissenschaft mit anzumerken ist.

Sechstens. Die Sorge für Verpflegung der Armen und die Anweisung des Arbeitsverdienstes für solche, die hierzu fähig sind, bleibt, wie schon oben verordnet ist, jeder dorfsherrschaftlichen Anordnung ganz überlassen. Vorbehalten wird jedem hohen Kreisstande, auch mehreren unter Ihnen, ein gemeinschaftliches Zucht- und Arbeitshaus auf eigene Kosten, und ohne Verbindlichkeit anderer mit solchen Instituten schon versehener Mitstände, zu errichten, und bis dahin allenfalls mit diesen über die Aufnahme arbeitsdürftiger benachbarter Unterthanen oder betretener Vaganten in die schon bestehenden Arbeits- und Zuchthäuser sich zu vereinigen.

Siebentens. In vermischten ganerbschaftlichen Ortschaften soll die Armen-Polizeyaufsicht der alleinigen oder cumulativen Dorfs- oder Gemeindsherrschaft, doch den unter Mitständen bestehenden Verträgen, auch dem allenfallsigen Herkommen unnachtheilig übertragen seyn.

Eine im nämlichen Orte befindliche unmittelbare Vogteyherrschaft, welche Unterthanen und Vogteyleute in solchem, gleichwohl an der Jurisdictione pagi et communitatis keinen Theil hat, soll zur Berathschlagung der Armenanstalten beyrathsweise zugezogen werden, ohne daß jedoch hierdurch den dorfs- und gemeindsherrlichen Rechten Eingriff geschehen, oder der Beywirkung zu vernünftig- und zweckmäßigen Verfügungen sich widersetzt werden könne.

Selbst in Ortschaften, wo mehrere Gemeindsherren sind, dürfen durch den Widerspruch eines oder des anderen Con-

domini, diesem alle Wahl unverfänglich, gute Armen-Polizeyanstalten doch nicht gehindert werden.

Bey einer streitigen Dorfs- und Gemeindsherrschaft soll diese Irrung eine so wohlthätige Absicht, wie die vorliegende ist, auf keine Weise stören; vielmehr haben die collidirenden Herrschaften, ohne wechselseits eine besitzliche Handlung für ihre Gerechtsamen zu folgern, mit vereinigten Kräften und Hintansetzung aller Privatvortheile gemeinschaftlich auf den Zweck zu wirken.

Um Vermittlung und Beylegung solcher Collisionen bey einer ohnedieß jedem Jurisdictions-Verhältnisse zugesichert werdenden Unverfänglichkeit ist daher das hochfürstliche Kreis-Ausschreibamt eben so, wie um die zu treffende Vorsorge, das Armenwesen zu einem immerwährenden Berathungs-Puncte der Kreisversammlungen aufzustellen, bereits ehrerbietigst belanget.

Damit nun aber diese gemeinnützige Verordnung ihr der leidenden Menschheit so angelegenes Ziel sicher erreichen, und die erwünschte Wirkung sich so wohlthätig, als allgemein, verbreiten möge, findet man Kreises wegen für gut, noch zu bestimmen und fest zu setzen, daß solche in allen fränkischen Kreislanden zu Jedermanns Unterricht und genauer Befolgung derselben öffentlich bekannt gemacht werden solle. Signatum Nürnberg den 24ten März 1791.

Der Fürsten und Stände des löbl. fränkischen Kreises bey gegenwärtig allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Gleichwie Wir nun diejenigen Grundsätze, welche in dem vorstehenden Reichs-Kreisschlusse bey Anordnung der Armen-Polizey für alle Kreislande und Herrschaften beliebt worden sind, bereits in einigen diesfalls ergangenen Verordnungen erläutert, und zum wirklichen Vollzuge zu bringen gesucht haben; beynebst auch in Verfertigung einer allgemeinen Instruction zur Erreichung der nöthigen Einförmigkeit begriffen sind: so beziehen Wir Uns einstweilen auf die bereits erlassenen Verordnungen, und die bald möglichst bekannt zu machende allgemeine Instruction. Weil aber in dem vorstehenden Kreisschlusse Einiges der nähern Bestimmung einzelner Kreisstände oder Herrschaften, der Natur der Sache nach, theils ausdrücklich überlassen worden, theils zuversichtlich nach dem Sinne der höchsten und hohen Kreisstände anheim gestellt geblieben ist; so verordnen und bestimmen Wir, daß,

a) Nachdem jetzt, vermöge des Kreisschlusses unter **Zweytens**, alle jene Fremden für Einheimische gehalten werden sollen, welche sechs Jahre lang in einem Orte, Amte oder Lande geduldet worden sind, dergleichen Leute vordersamst den Beweis ihres angeblichen stäten Aufenthalts immer zwar herstellen müssen; um da mehr aber verbiethen Wir ein für alle Mahl, einem Fremden auf längere Zeit, und ohne obrigkeitliche Erlaubniß, irgendwo in Unseren Landen einen Aufenthalt oder eine Unterkunft zu geben, als nach Verlauf dieser sechs Jahre und zuletzt dergleichen Aufgenommene dem Orte und dem

Lande zum Unterhalte und zur Last fallen. Wir wollen deßwegen Unsere sämmtlichen Obrigkeiten, Gemeinden und guten Unterthanen selbst hierüber um so aufmerksamer machen, als ihr eigenes Interesse am meisten darunter befangen ist.

Eben so bedenklich, und dabey gefährlich finden Wir.

b) Das Einschleichen und Eindringen armer pohlnischer — oder der sogenannten Schnurrjuden insgemein. Wir setzen also dem vierten Puncte der allgemeinen Kreisverordnung noch weiter bey: Wer einen solchen Juden, es sey Christ oder Jude, insonderheit an den Grenzen Unseres Landes, nur eine Nacht beherbergen, oder demselben gar einen längeren Aufenthalt gibt, soll unnachsichtlich das erste Mahl mit fünf Reichsthalern, oder bey dessen Unvermögenheit mit 12 Stockschlägen öffentlich bestrafet, das zweyte Mahl aber unabläßig in das Arbeitshaus auf eine Zeit lang, nach Umständen, eingeliefert werden; weßwegen sämmtliche unmittel= als mittelbare Beamten, Schuldheißen und sonstige Ortsvorsteher strengst angewiesen werden, von Zeit zu Zeit in den Juden= Hirten= und sonst verdächtigen Häusern unvermuthete Visitationen selbst persönlich vorzunehmen; hierbey darf dem ungegründeten und dem Staate schädlichen Einwenden, daß ein solcher Fremdling in der Nacht, besonders zur Winterszeit, bey ihm eingetroffen sey, schlechterdings nicht nachgegeben werden; denn bey Betreten soll auf der Stelle der Orts=

obrigkeit die Anzeige geschehen, wo alsdann dieser Bursch zu Arrest gebracht, folglich einquartiert, und sonach als Vagabund behandelt und bestrafet werden muß.

c) Auch in Ansehung der Bettel-Atteſtate haben Wir noch ferner zu verordnen: Wer ein solches ausstellet, soll für das erste Mahl um zehn Reichsthaler, bey dessen Unvermögenheit mit vier und zwanzig Stockschlägen öffentlich bestrafet, im zweyten und weiteren Betreten soll die Strafe des Einsperrens in das Arbeitshaus verfüget werden. Würden dahingegen Ortsvorsteher, Beamten oder untergeordnete Stellen sich gar beygehen lassen, Bettel-Atteſtate oder Pässe auszufertigen; so werden das erste Mahl zwanzig Reichsthaler, das zweyte Mahl dreyßig Reichsthaler, und bey weiterem Vergehen noch höhere Geldstrafen gegen die Uebertreter unaufhaltlich verhänget werden. Bey Gelegenheit dessen können Wir zugleich nicht unterlassen, Unsere getreuen Unterthanen zu warnen und zu belehren, daß die Vorzeigung eines Passes einzig und alleinig auf einen freyen ungehinderten Durchmarsch einen Bezug habe, keineswegs aber Jemanden berechtigen könne, deßwegen Anspruch auf ein Almosen zu machen, und dem Betteln nachzuziehen.

d) Ist Uns mißfällig zu vernehmen gewesen, daß noch hie und da, insonderheit an den Grenzen und in jenen Gegenden des Landes, wo mehrere Herrschaften an einander gelegen sind, zur Zeit der Kirchweihe, des neuen Jahres und derglei-

chen,

chen, sowohl fremde als einheimische Bettler, vorzüglich die abgedankten Soldaten, oder sogenannten Landsknechte sich zusammen rotten, sofort gesammter Hand das Almosen in den Ortschaften den Leuten abzwingen. Um nun diese höchstvermessene und alle Sicherheit störende Landesplage zu vertilgen, haben die Hussaren an diesen Tagen in ihren angewiesenen Stationen ihre Schuldigkeit vorzüglich zu verrichten; in den sammtlichen Ortschaften des ganzen Landes sind die Thor- und Dorfswachen nach Erforderniß zu verdoppeln, und die in jedem Orte befindlichen Landsoldaten in ihren Monturen mit Gewehren in ihrer vollen Rüstung, unter Anführung der in jeglichem Orte angestellten Ober und Unter Officire, hin- und aufs Patrouilliren auszusenden, um die betretenen Bettler mit Stockschlägen auseinander zu treiben und zu verscheuchen, die bekannten einheimischen dahingegen über dieß bey den Amtsstellen in Anzeige zu bringen, wo sonach von Unseren Beamten dem fürstlichen Regierungs-Malefiz-Amte zur weiteren Bestrafung Bericht zu erstatten ist. Welcher Beamte, sonstiger Ortsvorsteher und Schuldheiß sich hierinfalls lau und nachläßig betreten lassen wird, soll zur scharfen Verantwortung gezogen werden.

e) Betreffend die durchwandernden Handwerksbursche, zu **Fünftens** der allgemeinen Kreisverordnung: so berufen Wir Uns hierbey noch ausdrücklich auf Unsere hierin erlassene Verordnung vom 15ten Novembers 1790, und setzen diesem allem ferner bey, daß solchen Handwerksge-

gesellen, die kein geschenktes Handwerk haben, der Zehrpfennig aus den Armen = Cassen nur alsdann abgereichet werden soll, wenn solches Reisegeld nicht zeither aus den Gemeindsmitteln bestritten worden ist, oder letztere zu solcher Ausgabe nicht ergiebig genug seyn sollten: hierzu findet man sich um so mehr berechtiget, als die Versorgung der Armen den Landesherrschaften überhaupt vom Reichskreise aus anheim gestellet, und es im Ganzen zuversichtlich der Kreisversammlung gleichgültig ist, ob aus diesem oder jenem Fond der Zehrpfennig abgereichet werde. Damit aber

f) Jene Handwerksbursche, welchen es mehr um das Laufen, als Arbeiten zu thun ist, mit absichtlicher Vermeidung Unserer Residenz = Stadt Würzburg nicht auf dem platten Lande hin und her ziehen mögen; so bestimmen Wir noch die Landstädtchen Haßfurt, Kitzingen, Königshofen, Neustadt und Ochsenfurt als solche Plätze, wo auf den Rücken der Kundschaften die kreisverordnungsmäßige Bemerkung zu jedermanns Wissenschaft hingesetzet werden soll.

Gegenwärtige Verordnung ist demnach öffentlich zu verkündigen, von jedermann auf das genaueste zu befolgen, und von Unseren getreuen sowohl unmittel = als mittelbaren Beamten, Ortsvorstehern und Schuldheissen, unter besonderer Mitwirkung der sämmtlichen geistlichen Ortsvorsteher, mit eben demselben Eifer in Vollzug zu setzen, als in der Folge zu beobachten. Gegeben

 unter

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

unter Unserer eigenen Handunterschrift und beygedrucktem geheimen Kanzelley = Siegel Würzburg am 8ten Junius 1791.

Franz Ludwig,
B. u. F. z. B. u. W. (L. S.)
Hz. zu Fr.

Einige

Einige Zeit her ist öfters wahrgenommen worden, daß die Armen-Commissionen auf dem Lande über Vermögens-Umstände und Aufführung gewisser Personen Zeugnisse ausgestellt, und diese den Personen selbst, welche die Zeugnisse betreffen, zuweilen sogar unverschlossen zugestellt haben. Dadurch wurde aber zum Erschleichen mancher Verehelichungen, zur stärkeren Betteley, und zu mehreren anderen Mißbräuchen Veranlassung gegeben. Da nun aber die Ausstellung solcher Zeugnisse den Armen-Commissionen auf keine Weise erlaubt ist, und denselben nach Maßgabe des Gesetzbüchleins und der Landesverordnung vom 14ten October 1791 nur die Verfertigung individueller Conscriptionen in außerordentlichen Fällen, dann die Gutachtungs-Erstattung bey Annahmen von Bürgern und Unterthanen zukömmt; jede Conscription aber, so wie das Gutachten unentgeldlich zum Amte eingeschicket werden muß; so werden hiemit sämmtliche Ortsarmen-Commissionen auf die Schranken ihres Befugnisses zurückgewiesen, somit ihnen alles Ausstellen von Zeugnissen ernstlichst untersagt. Die dagegen Handelnden werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe von vier Reichsthalern zum Ortsarmen-Institut, und nach Umständen mit noch einer größeren Strafe belegt werden.

Die fürstlichen Beamte haben diesen Befehl den Orts-Commissionen bekannt zu machen, und auf die Befolgung genau zu sehen. Decretum Würzburg den 21. August 1798.

Hochf. Würzb. Reg.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Die nach bestehenden Verordnungen jährlich einzusendenden Armen-Conscriptionen und Berichte über das Armenwesen sind seit einiger Zeit von den meisten Landgerichten zurückgeblieben, und die wenigen, welche einkommen, sind beynahe alle der gesetzlichen Vorschrift so wenig angemessen und so unvollständig, daß es scheint, daß die großherzoglichen Landgerichte durch die an sie einzeln unterm 13. Julius v. J. ergangene Weisung die ältern Verordnungen für aufgehoben erachten. Da aber dieses der Absicht der besagten Weisung entgegen ist; so wird mit Aufhebung derselben mit allerhöchster Genehmigung verfügt:

1) Nachdem Seine Kaiserl. Königl. Hoheit, der Erzherzog Großherzog, allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß die bereits über das Armenwesen auf dem Lande bestehenden Gesetze in volle Uebung gebracht, und die in dem bekannten Armenpolizey-Gesetzbüchlein enthaltenen Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalte nachdrücklich gehandhabt werden sollen; so werden die großherzoglichen Landgerichte und adelichen Gutsbesitzer hierdurch angewiesen, diesem wichtigen Polizey-Gegenstande ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, und für den pünctlichen Vollzug gedachter Verordnungen zu sorgen. Unter

ter Aufsicht und Leitung erwähnter Behörden, welche nicht nur den Orts-Armencommissions-Sitzungen in den Amtssitzen jederzeit, sondern auch von Zeit zu Zeit jenen in den Amtsortschaften beywohnen sollen, haben sich vorzüglich die Pfarrer das Armenwesen in den Ortschaften und den strengsten Vollzug der desfallsigen Verordnungen besonders angelegen seyn zu lassen, sohin jeder Commissions-Versammlung beyzusitzen, und jede Ausfertigung derselben unter eigener und vorzüglicher Verantwortlichkeit über ihre Wahrheit und Richtigkeit zu unterschreiben.

2) Der eigene Erwerb der Armen soll nicht, wie es oft geschehen mag, nach dem, was dieselben angeben, oder auch wirklich erwerben, sondern nach dem, was sie nach ihren Kräften erwerben können, bemessen und nur hiernach die noch nöthige Unterstützung beurtheilt und begutachtet werden.

3) Die Ortsarmen-Commissionen sollen nicht allein für hinreichende Unterstützung der wirklich Armen und Dürftigen sorgen; sondern sie sollen sich auch eiu vorzügliches und noch verdienstvolleres Geschäft daraus machen, durch Ermahnungen liederlicher und verschwenderischer Leute und durch vorschriftsmäßige Behandlung derselben ihrem Verderben zuvorzukommen.

Die großherzoglichen Landgerichte und adelichen Gutsbesitzer haben demnach, so oft sie

bey

bey gerichtlichen Verfahren oder aus Conscriptions-Tabellen die Verarmung einer Familie durch Liederlichkeit oder Verschwendung bemerken, sogleich zu untersuchen und zu berichten, ob es die Orts-Commission an Erfüllung ihrer Pflicht habe fehlen lassen, in welchem Falle dieselbe gebührend gestraft, und nach Umständen zur Unterstützung des Verarmten aus eigenen Mitteln angehalten werden soll.

4) In jenen Orten, wo zufällig eben keine conscriptionsmäßigen Armen sind, soll dennoch auf eine den Local-Verhältnissen angemessene, und von den Polizey-Behörden zu bestimmende Art die Sammlung des Almosens veranstaltet werden, damit den Wohlhabenden die Gelegenheit, sich wohlthätig für Arme zu bezeigen, nicht benommen, und ein Fond für künftige Unterstützung der Armen und unvorhergesehene Fälle angelegt werden möge.

5) Die für jedes Ort von dem Armenpfleger zu stellende Rechnung soll sogleich mit Ende des Rechnungs-Jahres gestellt, in den Ortschaften außer den Amtssitzen von dem Pfarrer revidirt, und bey der Orts-Commission abgehört, sonach unterschrieben, und mit allenfallsigen Erinnerungen zugleich mit der neuerlich gefertigten Conscription dem Landgerichte oder Patrimonial-Amte zugestellt werden, welches dieselben nochmals zu prüfen, und bis auf anderweite Verordnung zu revidiren, sofort an die Orts-Commis-

mission zurück zu geben hat, um ein Exemplar in der Commissions-Repositur zu hinterlegen, das andere aber dem Pfleger zurück zu geben.

6) Aus den Armen-Enscriptionen der Orts-Commissionen haben die großherzoglichen Landgerichte und adelichen Gutsbesitzer General-Tabellen zu verfertigen, und zur vorschriftsmäßigen Zeit an die großherzogliche Landesdirection mit Bericht jedoch ohne Beylegung der einzelnen Orts-Tabellen, einzusenden. Damit aber in den Angaben und Zeugnissen der einzelnen Ortscommissionen, wodurch der Amtsbericht begründet wird, Kürze, Vollständigkeit und Einförmigkeit erreicht werde, sollen dieselben nicht in verschiedenen Acten und Blättern zerstreut, sondern in eine von den Commissions-Mitgliedern unterschriebene Abschrift des hierüber abzuhaltenden Commissions-Protokolls aufgenommen werden. Die großherzoglichen Landgerichte und adelichen Gutsbesitzer werden aus dem bekannten Armenpolizey-Gesetzbüchlein alle Puncte, über welche jährlich in den Monaten October und April zu berichten, und Bescheinigung vorzulegen ist, ausheben, und hiernach jeder Orts-Commission die Norm des zu führenden Protokolls mittheilen.

7) Diesem Protokolle ist von den Orts-Commissionen eine summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe aus der eben abgehörten Rechnung des verflossenen Jahres beyzusetzen, und zu-

zugleich für das folgende Jahr eine summarische Uebersicht der beyläufigen Einnahme mit Bemerkung des bestandenen Rechnungs-Recesses und der Ausgabe nach der eben gefertigten neuen Conscription nach der in dem mehrbesagten Gesetzbüchlein enthaltenen Norm beyzufügen.

Würzburg den 5ten October 1808.

Großherzogl Landesdirection.

Frh. v. Würzburg.

E. A. Haus.

Högg.

Im Namen
Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit des Erzherzogs
Ferdinand,
Großherzogs von Würzburg rc. rc.

Die Ortsarmen-Commissionen haben die Landesverordnung vom 21. August 1798, soviel die Ortscommissions-Zeugnisse betrifft, verschiedentlich nicht beobachtet, und hierdurch Mißbräuche veranlaßt.

Den Ortsarmen-Commissionen wird daher gemessenst befohlen, die erwähnte Verordnung aufs genaueste zu beobachten, sohin die von denselben auszustellenden Gutachten und Zeugnisse niemals denjenigen Personen, für welche sie ausgestellt werden, in die Hände zu geben, sondern allzeit an die Behörde einzusenden.

Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird unnachsichtlich mit der bereits bestimmten Geldbuße von vier Reichsthalern, auch nach Umständen noch schärfer bestraft werden. Würzburg den 3ten October 1810.

Großherzogliche Landesdirection.

Frhr. v. Werneck.

E. A. Haus.

Högg.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz Ludwig, Würzburg, Bischof, 1730-1795

Gesetzbüchlein zur Behandlung der Armen-Polizey auf dem Lande das heißt: Verordnungen im Betreffe der Land-Armen-Polizey in dem Großherzogthume Würzburg

Würzburg 1812

Bavar. 5196 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388137-1